

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.....	4
Dr. Peter Mehl.....	6
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.....	14
Heinrich Eickmeyer.....	17
Deutscher Städtetag / Deutscher Landkreistag.....	23
Deutscher Bauernverband.....	25
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.....	27
Bund der Deutschen Landjugend.....	31
Bundesagentur für Arbeit.....	32
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.....	34
Deutscher Gewerkschaftsbund.....	36
D. Stellungnahmen nicht geladener Verbände	
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.....	39
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.....	42
Sozialverband VdK Deutschland e.V.....	47

Mitteilung

Berlin, den 29. Oktober 2015

Die 56. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

findet statt am

Montag, dem 9. November 2015,

14:30 bis ca. 15.35 Uhr

10557 Berlin

Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 200

Sekretariat

Telefon: +49 30 - 227 3 24 87

Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal

Telefon: +49 30 - 227 3 02 69

Fax: +49 30 - 227 3 62 95

Achtung!

Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

BT-Drucksache 18/6284

Hierzu wurde/wird verteilt:

18(11)440 Information für den Ausschuss

18(11)441 Information für den Ausschuss

18(11)443 Information für den Ausschuss

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Kerstin Griese, MdB

Vorsitzende

Liste der Sachverständigen

Verbände und Institutionen:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Bauernverband
Bund Deutscher Landjugend
Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft e.V.
Sozialversicherung Landwirtschaft
Bundesagentur für Arbeit
Deutscher Verein e.V.

Einzelsachverständige:

Dr. Peter Mehl, Braunschweig
Heinrich Eickmeyer, Leopoldshöhe

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)448

03. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Vorbemerkungen

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Stellungnahme zu den Änderungsvorschriften**Zu Artikel 3 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a (Änderung des § 2 Nr. 2 ALG und Aufhebung des § 21 Abs. 6 ALG)**

Die Änderungen werden begrüßt. Sie dienen der Rechtsbereinigung, nachdem von der besonderen Abgabeform des § 21 Abs. 6 ALG (Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung) von den Versicherten kein Gebrauch gemacht wird. Damit erübrigt sich nicht nur die Bereitstellung dieser besonderen Abgabeform, sondern auch die Regelung der Versicherungsfreiheit für Personen, die von dieser Abgabeform Gebrauch machen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 21 Abs. 7 Satz 1 ALG)

Die Änderung führt zu einer annähernden Vervielfachung des maximalen Flächenrückhalts. Sie ist in der Verwaltungspraxis umsetzbar.

Wer bei Erfüllung der Abgabevoraussetzungen weiterhin landwirtschaftlich in einem Umfang bis unter der Mindestgröße tätig bleiben darf, muss aber auch während des laufenden Rentenbezuges die Möglichkeit haben, in diesem Umfang erneut landwirtschaftlich tätig zu sein, ohne dadurch die Rente zum Ruhen zu bringen. Insoweit fehlt im Regierungsentwurf die notwendige Folgeänderung des § 30 Abs. 2 Satz 2 ALG für die dort genannten Unternehmen der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäfferei.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 30 Abs. 2 Satz 2 ALG wie folgt zu ändern:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „mehr als 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „mindestens 120 Arbeitstage“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 werden die Wörter „mehr als 25 Bienenvölker“ durch die Wörter „mindestens 100 Bienenvölker“ und die Wörter „mehr als 60 Großtiere“ durch die Wörter „mindestens 240 Großtiere“ ersetzt.

Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c (Änderung des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG)

Die Änderung ist in der Verwaltungspraxis ohne weiteres umsetzbar.

Auch hier muss gelten, dass Handlungen, welche die Voraussetzung der Abgabe des Unternehmens erfüllen oder ihnen zumindest nicht entgegenstehen, auch nicht zum Ruhen des Rentenanspruchs führen dürfen, wenn sie von Versicherten, die bereits Rente beziehen, vorgenommen werden. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ALG ruht der Anspruch auf die Rente, wenn ein Empfänger einer Rente Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft i. S. d. § 1 Abs. 2 betreibt, wird.

Die landwirtschaftliche Alterskasse wird die Rechtsfolge des Ruhens der Rente immer dann nicht bejahen, wenn der Rentenempfänger bei der Beteiligung an einem Unternehmen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG einhält. Im Sinne einer höheren Transparenz der rechtlichen Regelung wäre aber eine Klarstellung in § 30 Abs. 2 ALG angebracht. Folgende Änderung wird deshalb vorgeschlagen:

In § 30 Abs. 2 ALG wird folgender Satz 5 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger einer Rente als Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirt-

schaft, als Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft i. S. d. § 1 Abs. 2 betreibt, weder an der Unternehmensführung beteiligt ist, noch Vertretungsmacht für das Unternehmen hat.“

Beteiligt sich der Empfänger einer Rente unter Beachtung des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG an einem landw. Unternehmen, darf darüber hinaus aber auch keine Versicherungspflicht entstehen. Beruht der Rentenbezug zwar auf einer anderen Abgabeform als der des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG, würde aber die Rente ruhen, hätte sich der Rentenempfänger nicht unter Beachtung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG an einem Unternehmen der Landwirtschaft beteiligt, so lässt sich diese Rechtsfolge nach Auffassung der SVLFG auch aus dem jetzigen Wortlaut des § 2 Nr. 2 ALG ableiten. Eine klarstellende Aussage in § 2 Nr. 2 ALG wäre indessen wünschenswert.

Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d (Änderung des § 21 Abs. 9 ALG)

Die Vorschrift ist in der Verwaltungspraxis ohne Weiteres umsetzbar.

Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a (Änderung des § 23 Abs. 5 Satz 5 ALG)

Die Änderung trägt einem dringenden Erfordernis der Verwaltungspraxis Rechnung und wird deshalb begrüßt.

Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b (Änderung des § 23 Abs. 7 ALG)

Der bisherige Inhalt der Vorschrift ist als Folge der geplanten Streichung des § 21 Abs. 6 ALG überflüssig.

Die stattdessen geplante Einführung eines Zuschlags bei verspäteter Inanspruchnahme einer Regelaltersrente oder bei verspäteter Entstehung eines Anspruchs auf Regelaltersrente dadurch, dass die Abgabe des Unternehmens erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, ist in der Verwaltungspraxis umsetzbar. Allerdings wirft die Fassung des Regierungsentwurfs eine Reihe von Zweifelsfragen auf, welche eine Präzisierung des Wortlauts erforderlich machen. So wird nicht hinreichend deutlich, dass der

Zuschlag nach dem Vorbild der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 77 SGB VI) nur gewährt werden soll für Regelaltersrenten, nicht jedoch für Renten wegen Erwerbsminderung (diese werden im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr gezahlt). Des Weiteren ist die Regelung lückenhaft hinsichtlich des Zuschlagsanspruchs von Hinterbliebenen. Schließlich dürfte der Wortlaut insoweit über das Ziel hinausschießen, als er einen Anspruch auf Zuschlag auch insoweit begründet, als Renten auf Beiträgen, welche im Zuge der Agrarsozialreform 1995 für den Versicherten als gezahlt gelten (§ 92 ALG), beruhen.

Nach dem Vorbild des § 77 SGB VI sollten Hinterbliebene einen Zuschlag nicht nur dann erhalten, wenn der verstorbene Versicherte bereits einen Zuschlag erhalten hat (dies wird durch die geplante Änderung des § 23 Abs. 9 Satz 1 ALG gewährleistet, vgl. Art. 3 Nr. 4 Buchst. c), sondern auch dann, wenn der verstorbene Versicherte zwar die Voraussetzungen für einen Zuschlag erfüllt hat, es zu einer Rentenleistung aber nicht mehr gekommen ist.

Hinsichtlich der nach § 92 ALG als gezahlt geltenden Beiträge ist zu beachten, dass es eine vergleichbare Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gibt, was Grund genug sein dürfte, diese Zeiten bei der Zuschlagsberechnung auszusparen. Für die Zeiten nach § 92 Abs. 1 und 2 ALG kommt hinzu, dass der Ehegatte insoweit selbst keine Beiträge geleistet hat und diese Zeiten schon bei dem Landwirt renten- und ggf. zuschlagsbegründend wirken. Außerdem sind aufgrund des Übergangsrechts zur Agrarsozialreform 1995 die früheren Verheiratetenzuschläge je nach Rentenbeginn des ehemaligen Unternehmers ganz oder zum Teil weitergezahlt worden, was viele Ehegatten dazu veranlasst hat, auf die Geltendmachung ihrer eigenen Rente zu verzichten. Würde in diesen Fällen der Ehegatte, wenn er z. B. nach dem Tod des ehemaligen Unternehmers seine Rente nun doch noch in Anspruch nimmt, einen Zuschlag auch auf diese Zeiten erhalten, würde sich der Ertrag aus den dem Ehegatten zugerechneten Beiträgen ein weiteres Mal verwirklichen, es käme also zu Doppelleistungen.

Diesen Umständen sollte in angemessenem Umfang Rechnung getragen werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)453

04. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Dr. Peter Mehl

I Kernaussagen der Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich auf die vorgeschlagenen Veränderungen beim Hofabgabepflichtigen in der Alterssicherung der Landwirte (Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs).

Das Hofabgabepflichtigen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist eine Besonderheit im Sozialrecht, mit der agrarstrukturelle Ziele verfolgt werden. Diese Regelung wird seit einiger Zeit kontrovers diskutiert und ist bereits in den letzten beiden Wahlperioden novelliert worden.

Weitere Lockerungen des Hofabgabepflichtigen werden grundsätzlich befürwortet, weil ein Gutachten aus dem Thünen-Institut 2013 gezeigt hat, dass die agrarstrukturelle Zielsetzung der Hofabgabepflichtigen teilweise zu Lasten der sozialen Absicherungsfunktion der AdL geht. Dazu zählt auch die eingeschränkte Eigenständigkeit des Rentenanspruchs des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers, in den meisten Fällen ist dies die Bäuerin.

Im Mittelpunkt der vorgeschlagenen Neugestaltung und folglich auch dieser Stellungnahme steht die erweiterte Abgabemöglichkeit zwischen Ehegatten (Abschnitt 5). Die Hofabgaberegulation wird dadurch sehr viel durchlässiger, so dass künftig nur noch etwas mehr als ein Drittel der Betriebe davon betroffen sein werden. Im direkten Zusammenhang damit steht die deutlich erweiterte Eigenständigkeit der „Bäuerinensicherung“ (Abschnitt 6).

Die Veränderung der Ehegattenabgabe eröffnet einer großen Anzahl von Landwirten zusätzliche Möglichkeiten, das Abgabepflichtigen zu erfüllen und Rente zu beziehen, ohne dass sich an der tatsächlichen Bewirtschaftung des Betriebes etwas ändert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Landwirt an seinen von der AdL befreiten Ehegatten abgibt. Der

Landwirt kann künftig dauerhaft seine AdL-Rente beziehen, für den übernehmenden Ehegatten ist das Abgabepflichtigen aufgrund der Befreiung von der AdL-Versicherungspflicht irrelevant und der Betrieb kann de facto rentenunschädlich weiterbewirtschaftet werden wie bisher. Für 64 % der Betriebe wird so das Hofabgabepflichtigen mit Inkrafttreten der Regelung zum Jahresanfang 2016 faktisch abgeschafft, nachdem es bislang für 61 % der Betriebe relevant war. (Bei 39 % der Betriebe war die Hofabgabeklausel schon bisher nicht relevant, weil Landwirt und Ehegatte, sofern vorhanden, von der AdL befreit sind.)

Unverändert voll vom Abgabepflichtigen betroffen bleiben alleinstehende, AdL-versicherte Landwirte (21 % der Betriebe), die weiterhin abgeben müssen, um rentenberechtigt zu werden. Ehepaare, bei denen beide Partner AdL-versichert sind, werden nach der Neuregelung noch teilweise betroffen sein (15 % der Betriebe), weil bei Nichtabgabe nur einer von beiden Partnern Rente beziehen kann. Diese 36 % der Betriebe, die weiterhin voll oder teilweise vom Hofabgabepflichtigen betroffen sein werden, können die weiteren Elemente der Neugestaltung nutzen, die allen Versicherten offenstehen. Im Einzelnen sind dies der erhöhte zulässige Rückbehalt (Abschnitt 2 der Stellungnahme), die Erhöhung der Rentenanwartschaften bei verspäteter Inanspruchnahme der Rente (Abschnitt 3) sowie die erweiterte Möglichkeit der Abgabe in ein Gemeinschaftsunternehmen (Abschnitt 4).

Auch wenn der Kompromiss den Befürwortern der Regelung entgegenkommt, indem er im Grundsatz am Hofabgabepflichtigen festhält, bleibt Folgendes zu bedenken: Wenn die Hofabgaberegulation für 64 % der Betriebe faktisch abgeschafft und für weitere 15 % der Betriebe erheblich entschärft wird, wird man sich in Zukunft nur noch sehr bedingt auf die agrarstrukturellen Wirkungen des Hofabgabepflichtigen beru-

fen können, um dessen Beibehaltung für die verbleibenden 21 % der Betriebe zu rechtfertigen. Für die weiterhin voll oder teilweise vom Hofabgabepflichtigen Betroffenen wirkt die Neuregelung als Anreiz, sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien zu lassen, was das System insgesamt schwächt.

Ungeachtet dieser weitreichenden Wirkungen wird man die Schwierigkeiten, die insbesondere die Inhaber kleinerer, auslaufender Betriebe mit der Hofabgaberegulation haben, mit der vorgeschlagenen Neugestaltung nur teilweise beheben können. Insbesondere alleinstehende Landwirte werden nicht nachvollziehen können, warum sie weiterhin ihren Betrieb an Dritte abgeben müssen, um AdL-Rente zu bekommen, während verheiratete Landwirte über die Abgabe an den Ehegatten ihren Betrieb weiter bewirtschaften und Rente beziehen können. Voraussichtlich werden sich daher die kontroversen Diskussionen über die Hofabgaberegulation in der Alterssicherung der Landwirte auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen fortsetzen.

II Ausführliche Stellungnahme

1 Einordnung und Ziele des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf ist der nunmehr dritte Anlauf innerhalb kurzer Zeit, das Hofabgabepflichtigen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu reformieren, zuletzt im Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 und im LSV-Neuordnungsgesetz vom 12. April 2012. Der Gesetzgeber zeigt damit, dass der von ihm wahrgenommene Reformbedarf offenbar nicht hinreichend gedeckt werden konnte.

Das Gutachten des Thünen-Instituts zu den agrarstrukturellen Wirkungen der Hofabgabeklausel von 2013 hat diesbezüglich bestätigt, dass die Hofabgabeklausel zwar einerseits in Richtung der angestrebten agrarstrukturellen Ziele wirkt, aber andererseits auch in Teilen die soziale Absicherungsfunktion der landwirtschaftlichen Alterssicherung beeinträchtigt. Dazu zählt auch, dass das Hofabgabepflichtigen den eigenständigen Rentenanspruch des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers einschränkt, das ist zumeist die Bäuerin. Daher hält das Thünen-Gutachten weitere Maßnahmen zur Flankierung des Abgabepflichtigen für erforderlich, um agrarstrukturpolitische Zielsetzung und soziale Absicherung der AdL besser vereinbar zu machen (vgl. Mehl 2013).

Eine erneute Reform des Hofabgabepflichtigen wird insofern grundsätzlich befürwortet.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hierzu vor

- den bei der Hofabgabe rentenunschädlichen zulässigen Rückbehalt bis unterhalb der zur Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte führenden Mindestgröße anzupassen, ohne dass die Zuordnung als Altenteiler in die landwirtschaftliche Krankenversicherung verloren geht;
- bei verspäteter Inanspruchnahme der Altersrente Rentenzuschläge in Analogie zur Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen;

- sowie die Abgabemöglichkeiten an den Ehegatten und in ein Gemeinschaftsunternehmen zu erweitern.

Mit der stark erweiterten Ehegattenabgabe wird die Hofabgabevoraussetzung am stärksten und nachhaltigsten verändert. Gleichzeitig wird auch die Eigenständigkeit der Alterssicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers, in den meisten Fällen die Bäuerin, verbessert. Daher steht die veränderte Ehegattenabgabe im Zentrum der folgenden Ausführungen. Zunächst werden die Erweiterungen der Hofabgaberegulation erörtert, die allen Versicherten offenstehen, also auch den alleinstehenden Landwirten.

2 Vergrößerung der zulässigen Rückbehaltsfläche

Artikel 3, Nr. 2 b) sowie Artikel 4 des Gesetzentwurfs

Ein Landwirt darf bislang bei Renteneintritt eine gewisse Fläche (25 % der sog. Mindestgröße) zurückbehalten und weiterbewirtschaften, ohne seine Altersrente zu gefährden. Jetzt ist vorgesehen diesen zulässigen Rückbehalt von bisher 25 % auf bis unter 100 % der Mindestgröße anzuheben. Die Mindestgröße ist die von der Selbstverwaltung festgelegte Untergrenze für eine Versicherungspflicht in der AdL. Sie liegt momentan bei 8 ha für die reine Landwirtschaft, 75 ha in der Forstwirtschaft, 2,2 ha bei Spezialkulturen und 2 ha beim Weinbau. Bei gemischten Unternehmen werden die jeweiligen prozentualen Anteile der Bewirtschaftungsarten addiert. Mit der Erhöhung des zulässigen Rückbehalts bis zur Mindestgröße sollen die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus der Landwirtschaft neben dem Rentenbezug verbessert werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Status als Rentner trotz erhöhtem Rückbehalt in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bewahrt bleibt. Landwirte mit Betrieben dieser Größenordnung würden durch die geplante Erhöhung des zulässigen Rückbehalts besonders profitieren, da sie ihren Betrieb bei gleichzeitigem Rentenbezug aus der AdL ohne größere Anpassungs- bzw. Verkleinerungsnotwendigkeiten weiter bewirtschaften könnten. Da aber davon auszugehen ist, dass die allermeisten Betriebe in dieser Größenordnung (knapp über 8 ha LF) im Nebenerwerb betrieben werden, dürften sehr viele der Betriebsinhaber von der Alterskasse befreit und damit ohnehin nicht vom Hofabgabepflichtigen betroffen sein. Es werden daher voraussichtlich nur wenige Landwirte mit Ackerbau- oder Futterbaubetrieben von dieser Option tatsächlich Gebrauch machen. Bei Landwirten mit Sonderkulturen, Winzern oder Forstwirten dürften sich dagegen insbesondere in Realteilungsgebieten die Gestaltungsoptionen einiger Betroffener durch die Veränderung erweitern.

Bei der Erhöhung des zulässigen Rückbehalts auf 8 ha bei landwirtschaftlichen Betrieben sind auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Ein Betrieb (bzw. Mitunternehmeranteil) kann nur dann zum Buchwert steuerneutral übertragen werden (§ 6 Abs. 3 EStG), wenn der Betrieb mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Nachfolger übergeht. Ein Rückbehalt von mehr als 10 % der genutzten Flächen führt dagegen im Regelfall dazu, dass der Betrieb nicht als Ganzes übertragen wird. Es handelt sich somit um

eine „Betriebsverkleinerung“ mit der Folge der Entnahme der übertragenen Flächen. Somit ist § 6 Abs. 3 EStG nicht anwendbar und deshalb die Übertragung zum Buchwert auch nicht möglich. Bezüglich des übertragenen Vermögens kommt es zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven. Der Rückbehalt von Forst ist im Regelfall unschädlich, weil der Forst einen eigenständigen Teilbetrieb darstellt. Die vorgesehene Rückbehaltserhöhung wird daher bei Betrieben unter 80 ha LF möglicherweise nicht ausgeschöpft werden. Dabei ist allerdings zwischen Betrieben mit Nachfolgern aus der Familie und Betrieben ohne solche Nachfolger zu unterscheiden: Bei Betrieben unter 80 ha LF mit Nachfolgern in der Familie dürfte der erweiterte zulässige Rückbehalt nicht ausgeschöpft werden, um nachteilige steuerliche Folgen bei einer Hofabgabe in Form eigentumsrechtlicher Übertragung zu vermeiden. Insofern wird die Rückbehaltserhöhung relativiert, bzw. nur Altenteiler in Betrieben über 80 ha können voll vom erhöhten Rückbehalt profitieren. In auslaufenden Betrieben ohne Nachfolger in der Familie dagegen, die ihre Flächen über dem zulässigen Rückbehalt i.d.R. an Dritte verpachten, besteht diese Problematik nicht. Da es sich bei ihnen, folgt man den Aussagen der Politik, um die eigentliche Zielgruppe der Neugestaltung handelt, erscheint die Erhöhung des zulässigen Rückbehalts nachvollziehbar. Der steuerliche Aspekt kann sogar dem Nachfolger bei Debatten in der Familie helfen und entsprechenden Befürchtungen der potenziellen Hofnachfolger vorbeugen, die Erhöhung des zulässigen Rückbehalts gehe voll zu ihren Lasten.

Um die über den erweiterten zulässigen Rückbehalt zusätzlich eröffnete Einkommensmöglichkeit durch Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) nicht zu konterkarieren, ist im Entwurf festgelegt, dass Bezieher einer Rente der Alterssicherung der Landwirte in der Krankenversicherung als Rentner nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KVLG 1989 pflichtversichert bleiben sollen, solange die zurückbehaltene Fläche unterhalb der Mindestgröße bleibt. Ein Landwirt im Rentenalter, der seine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche auf unter 8 ha reduziert und damit zukünftig in der AdL rentenberechtigt wird, würde ohne diese Folgeänderung in der LKV weiterhin als aktiver Landwirt eingestuft werden und hätte entsprechend höhere Beiträge zu entrichten. Ursächlich hierfür ist, dass die Versicherungspflichtgrenze in der LKV bislang noch auf die Hälfte der Mindestgröße der AdL festgelegt ist.

3 Rentensteigerung bei verzögertem Rentenantritt

Artikel 3, Nr. 4 b) des Gesetzentwurfs

Den Landwirten, die mit Erreichen des Rentenalters nicht abgeben und keine AdL-Rente bekommen, soll pro Monat eine Rentensteigerung von 0,5 % „gutgeschrieben“ werden, d. h. sie bekommen bei späterer Hofabgabe und Rentenantritt eine entsprechend höhere Rente. Damit wird eine entsprechende Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in die AdL übertragen. In der GRV gibt es schon heute Zuschläge für Beschäftigte, die erst nach Erreichen des regulären Rentenalters in Rente gehen. Wenn daher künftig ein Landwirt, der 2016 das Regelrentenalter

von 65 Jahren und 5 Monaten erreicht, erst 2019 seinen Betrieb abgibt und in Rente geht, erhält er zukünftig dauerhaft eine um 18 % höhere Rente. Wer also 2016 beispielsweise Anspruch auf eine AdL-Rente von 500 Euro gehabt hätte, würde bei einem Rentenantritt 2019 einen erhöhten Anspruch von 590 Euro haben. Diese Neuerung stellt für Landwirte, die ihren Betrieb trotz Erreichen des Regelrentenalters ohnehin noch für einige Zeit weiterbewirtschaften wollen, eine deutliche Verbesserung dar. Ein ökonomischer Anreiz, den Betrieb über die Regelaltersgrenze weiter zu bewirtschaften, ist mit den Rentenzuschlägen nicht verbunden.

4 Erweiterung der Abgabemöglichkeit im Gemeinschaftsunternehmen

Artikel 3, Nr. 3 c) des Gesetzentwurfs

Vorgesehen ist auch, die Abgabemöglichkeit in Gemeinschaftsunternehmen zu erweitern. Die Abgabevorschrift war bisher dann erfüllt, wenn der betreffende Gesellschafter aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist und er keine Vertretungsmacht für das Unternehmen hat. Allerdings musste der abgabewillige Unternehmer dem Gemeinschaftsunternehmen bereits vorher in leitender Funktion angehört haben. Dies soll jetzt dahingehend erweitert werden, dass zukünftig auch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine neugegründete Gesellschaft als Abgabebetstand anerkannt wird. Es wird jetzt also möglich, Gemeinschaftsunternehmen mit dem Ziel zu gründen, die Unternehmensabgabe im AdL-rechtlichen Sinn zu erfüllen. Bisher war die Neugründung einer Gesellschaft nicht ausreichend, um die Abgabe-voraussetzung zu erfüllen. Nach wie vor gilt, dass der abgebende Landwirt im Gemeinschaftsunternehmen keine führende Stellung einnehmen darf. Wenn er erklärt, dass er aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr besitzt, kann er Mitunternehmer bleiben und eine AdL-Rentenleistung beziehen.

5 Erweiterung der Abgabeoptionen unter Ehegatten

Artikel 3, Nr. 3 d) des Gesetzentwurfs

Selbstverständlich können auch verheiratete Landwirte die eben beschriebenen erweiterten Abgabemöglichkeiten oder die Rentenzuschläge nutzen. Für Ehepaare sieht der neue Entwurf aber noch eine weitere Änderung vor, durch den die Abgabe des Betriebes an den Ehepartner deutlich attraktiver wird. Diese Änderung ist die mit Abstand folgenreichste Neugestaltung der Hofabgabeklausel, weil sie allen verheirateten Landwirten und damit zwei Drittel der aktiv in der AdL versicherten Unternehmer eine zusätzliche Option eröffnet, die Weiterbewirtschaftung des Betriebs mit dem Bezug einer Rente aus der AdL zu vereinbaren. Der Schlüssel hierfür liegt in der Streichung einer Regelung, die bislang eine Ehegattenabgabe für viele unattraktiv werden ließ.

5.1 Ehegattenabgabe zukünftig unbefristet gültig

Ursprünglich war eine Abgabe an den Ehegatten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte von 1957 nicht zulässig. Die Ehegattenabgabe wurde grundsätzlich ausgeschlossen, weil damit „Tür und

Tor geöffnet würde“ (Rieger und Roth 1987, S. 72), die Hofabgabeklausel zu umgehen. Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 wurde diese Vorgabe im Grundsatz beibehalten. Im Gefolge der Einführung der eigenständigen Sicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers schienen jedoch Ausnahmebestimmungen notwendig, damit die Bäuerin ihre neu erworbenen Anwartschaften auch realisieren konnte (Zindel 2005, S. 11). So wurde im Interesse eines nahtlosen Übergangs in die Rente die Möglichkeit einer Abgabe vom landwirtschaftlichen Unternehmer an den Ehegatten geschaffen, sofern der übernehmende Ehegatte das 62. Lebensjahr vollendet hatte oder der abgebende Landwirt voll erwerbsgemindert ist. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze von 2007 wurde diese Abgabemöglichkeit dann dahingehend erweitert, dass nunmehr der übernehmende Ehegatte das 55. Lebensjahr erreicht haben musste. Mit dem LSV-Neuordnungsgesetz 2012 wurde diese Altersvorgabe dann ganz gestrichen. Abgeschafft wurde auch die Vorgabe der 60monatigen Vorversicherungszeit für Landwirte nach § 1 Abs. 3, mit der ein kurz vor Erreichen des Rentenalters durchgeführter Statuswechsel zwischen materiellem Landwirt nach § 1, Abs. 2 ALG und fiktivem Unternehmer nach § 1, Abs. 3 ALG verhindert werden sollte.

Warum blieb die Ehegattenabgabe trotz dieser mehrfachen Erweiterungen der Möglichkeiten weiterhin relativ unattraktiv? Ursächlich hierfür war eine Regelung, mit der die Gültigkeit der Ehegattenabgabe zeitlich begrenzt wurde. Die Ehegattenabgabe galt nur so lange als erfüllt, bis auch der neu eingesetzte landwirtschaftliche Unternehmer seinerseits das Rentenalter erreichte oder voll erwerbsgemindert war. Durch diese zeitliche Befristung der Abgabefiktion wurde die Ehegattenabgabe nur dann attraktiv, wenn es zwischen den Partnern einen größeren Altersabstand gab. Der jetzige Gesetzentwurf sieht nun vor, diese Befristung der Abgabefiktion für den Ehegatten zu streichen. Infolgedessen erhält der Ehegatte seine AdL-Rente zukünftig auch dann lebenslang, wenn der andere Ehegatte mit dem Status landwirtschaftlicher Unternehmer seinen Betrieb über die Regelaltersgrenze hinweg bewirtschaftet.

Warum die bisherige Begrenzung wirksam war und wie sich diese Neuregelung auswirkt, kann ein Beispiel verdeutlichen: Landwirt A erreicht das Rentenalter, gibt an seine drei Jahre jüngere Gattin A' ab und bezieht AdL-Rente. Nach weiteren drei Jahren – dies ist der durchschnittliche Altersabstand bei Landwirtschaftspartnern – erreicht die Gattin und durch die Abgabe nun neue landwirtschaftliche Unternehmerin A' ihrerseits das Rentenalter. Bisher gilt: Wenn sie den Hof dann nicht an Dritte abgibt, dann bekommt sie keine AdL-Rente und – das ist entscheidend – dem ehemaligen Landwirt A wird, aufgrund der oben genannten Befristung der Abgabefiktion, seine bereits drei Jahre laufende Rente wieder gestrichen. Künftig soll laut Gesetzentwurf gelten: Durch die Entfristung

der Abgabefiktion des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers kann der ehemalige Landwirt A jetzt seine AdL-Rente lebenslang beziehen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung gilt das auch, wenn die jüngere Gattin A' den Betrieb über ihr Rentenalter hinaus weiter bewirtschaftet. Landwirt A würde also den Betrieb an seine Frau A' abgeben und würde eine Rente in Höhe von durchschnittlich etwas mehr als 460 Euro/Monat erhalten. Wenn seine Frau A' als neue Unternehmerin drei Jahre später selbst das Rentenalter erreicht, den Hof aber nicht abgibt, entgehen ihr damit monatlich ca. 250 Euro Rente. So hoch ist derzeit im Schnitt die Rente für Ehegatten. Die Alterskasse wird ihrem Mann aber nicht mehr wie bisher die Rente von etwas mehr als 460 Euro entziehen. Außerdem kann Landwirtin A' die Gutschriften für den späteren Renteneintritt in Anspruch nehmen, wenn sie dann tatsächlich den Betrieb abgibt.

Besonders interessant kann die Ehegattenabgabe dann werden, wenn Landwirtin A' von der landwirtschaftlichen Rentenkasse befreit wäre und keine oder nur geringe Rentenansprüche hat. Dann könnte sie den Betrieb weiter bewirtschaften, ohne dass die sanktionierende Wirkung der Hofabgaberegulierung greift.

5.2 Folgen der Neuregelung der Ehegattenabgabe

Schon heute wird die Hofabgabeverpflichtung faktisch in ihrer Wirkung dadurch begrenzt, dass **etwas mehr als die Hälfte der Landwirte und Ehegatten, die einen Betrieb über der Mindestgröße von 8 ha LF bewirtschaften, sich von der Versicherungspflicht in der AdL haben befreien lassen**. Dazu reicht ein regelmäßiges Einkommen von über 400 Euro monatlich aus. Bei Landwirten und Ehegatten, die von der AdL befreit sind (ca. 39 % der Betriebe), läuft die Hofabgabeverpflichtung somit bereits heute faktisch in's Leere, weil etwaige Ansprüche aus anderen Versicherungssystemen, wie beispielsweise der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern vorhanden, realisiert werden können, ohne dass der Betrieb abgegeben werden muss. Zum 4. Quartal 2014 waren 114.959 landwirtschaftliche Unternehmer nach § 1, Abs. 2 ALG versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit (43,1 % der Landwirte mit Mindestgröße), aktiv versichert waren 151.559 (56,9 %). Bei den Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer nach § 1, Abs. 3, ALG waren 106.883 versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit (63,3 %), aktiv versichert waren lediglich 62.016 Ehegatten (36,7 %). Insgesamt waren damit 49,1 % aller Landwirte und Ehegatten versichert und 50,9 % versicherungsfrei oder befreit.

Die Auswirkungen der Neugestaltung der Ehegattenabgabe auf die landwirtschaftlichen Betriebe über AdL-Mindestgröße sind in **Abbildung 1** zusammenfassend dargestellt. Dabei wird gezeigt, welche und wie viele Betriebe bisher vom Hofabgabepflicht betroffen waren und wie viele es künftig nach der Neuregelung sein werden. Grundlage für die Quantifizierung sind Sonderauswertungen der SVLFG zur

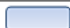
Versichertenkonstellation in den Betrieben für 2013, die auf Zahlen aus dem 4. Quartal 2014 angewandt wurden¹.

Von der Hofabgabeverpflichtung betroffen waren bislang 163.000 (61 %) der Betriebe. Im Einzelnen betraf das 41.000 Betriebe, bei denen Landwirt und Ehegatte versichert waren, 52.000 Betriebe, bei denen lediglich der Landwirt, nicht aber der Ehegatte versichert war,

15.000 Betriebe, bei denen der Ehegatte, nicht aber der Landwirt versichert war, sowie 55.000 alleinstehende und in der AdL versicherte Landwirte. Bislang waren durch die oben beschriebene zeitliche Begrenzung der Abgabefiktion zwischen den Ehegatten alle Betriebe mit verheirateten Landwirten von der Hofabgabeverpflichtung betroffen, auch die, bei denen lediglich einer der Partner AdL-versichert war.

Abbildung 1: Auswirkungen der Neugestaltung der Ehegattenabgabe

Konstellation		Bisher galt	Künftig soll gelten
Landwirt AdL - versichert Ehegatte AdL - versichert	41.000 Betriebe	Abgabe an Ehegatten gilt nur so lange, bis dieses Rentenalter erreicht. Bei Nichtabgabe keine AdL-Rente für beide.	Abgabe an Ehegatten ermöglicht Weiterbewirtschaftung und Bezug einer AdL-Rente.
Landwirt AdL - versichert Ehegatte AdL - befreit	52.000 Betriebe	Abgabe an Ehegatten gilt nur so lange, bis dieses Rentenalter erreicht. Dann Abgabe oder Streichung AdL-Rente.	Abgabe an Ehegatten attraktiv, da AdL-Rente neben Weiterbewirtschaftung bleibt.
Landwirt AdL - befreit Ehegatte AdL - versichert	15.000 Betriebe	Ruhestandsregelung greift, wenn Landwirt Rentenalter erreicht: Fortfall Ehegattenrente.	Ehegattenrente bleibt erhalten.
alleinstehende Landwirte AdL - versichert	55.000 Betriebe	Bislang von HAK betroffen: 163.000 Betriebe (61 %)	Zukünftig von HAK betroffen: voll: 55.000 Betriebe (21 %) Mit einer Rente: 41.000 Betriebe (15 %)
Landwirt AdL - befreit Ehegatte AdL - befreit	60.000 Betriebe		
alleinstehende Landwirte AdL - befreit	43.000 Betriebe	Bislang nicht von HAK betroffen: 103.000 Betriebe (39 %)	Zukünftig nicht von HAK betroffen: 170.000 Betriebe (64 %)

 von Veränderungen betroffen

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Sonderauswertung A 513 (2013) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und der Quartalsstatistik (4/ 2014) der AdL.

¹ Die Berechnungen beruhen auf einer Sonderauswertung, die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau A 513 für den Verfasser vorgenommen hat. Dabei wurde die Versichertenkonstellation von verheirateten Betriebsleitern (Verteilung auf: Landwirt versichert, Ehepartner versichert; Landwirt versichert, Ehegatte befreit; Landwirt befreit, Ehegatte versichert; Landwirt befreit, Ehegatte befreit) erhoben. Da in 19,3 % der Fälle der Sonderauswertung A 513 eine exakte Zuordnung nicht möglich war, können die ermittelten Zahlen lediglich die Größenordnung der Fallzahlen wieder geben und sind daher auf 10.000 gerundet. Bezüglich der alleinstehenden Landwirte wurde der allgemeine Anteil von Versicherungsfreiheit bzw. Versicherungsbefreiung (43,1 %) bei landwirtschaftlichen Unternehmern unterstellt.

Nicht von der Hofabgabeverpflichtung betroffen waren dagegen bislang ca. 103.000 von 266.000 Betriebe (39 %). Im Einzelnen waren das 60.000 Betriebe mit Betriebsleiterhepaar, in denen beide, Landwirt und Ehegatte, von der AdL befreit oder versicherungsfrei sind sowie 43.000 Betriebe mit alleinstehenden Landwirten, die sich ebenfalls befreien ließen oder versicherungsfrei waren². Für diese **108.000 Betriebe mit Ehepartnern, bei denen einer oder beide Partner AdL-versichert sind, wird die Ehegattenabgabe jetzt deutlich attraktiver:**

Besonders vorteilhaft ist die Neuregelung der Hofabgabeverpflichtung für die Betriebsleiterhepaare, **bei denen lediglich einer von beiden Ehegatten in der AdL beitragspflichtig versichert ist und der andere sich befreien ließ:** Hier kann jeweils der versicherte Ehegatte an den befreiten Ehegatten abgeben, um Erstgenanntem die AdL-Rente zu sichern; bei dem von der AdL befreiten Ehegatten läuft die Hofabgaberegelung in's Leere, weil keine oder allenfalls geringe Rentenanwartschaften verloren gehen, wenn der Betrieb auch nach Erreichen des Regelrentenalters weiterbewirtschaftet wird. In Folge der Neuregelung wird die Hofabgaberegelung daher zukünftig bei 67.000 Betrieben (52.000, bei denen der Landwirt, nicht aber der Ehegatte und 15.000 bei denen der Ehegatte, nicht aber der Landwirt, in der AdL versichert sind) keine sanktionierende und damit den Abgabezeitpunkt an Dritte steuernde Wirkung mehr entfalten.

Vorteilhaft, wenn auch nicht in gleichem Maße, ist die Neuregelung auch für die 41.000 Betriebsleiterhepaare, bei denen Landwirt und Ehegatte AdL-versichert sind. Denn auch hier eröffnen sich Gestaltungsmöglichkeiten, die dazu führen, dass zumindest eine von zwei AdL-Renten neben der Weiterbewirtschaftung des Betriebes bezogen werden kann. Im Regelfall würde das vermutlich so verlaufen, dass der ältere versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer den Betrieb an den Ehegatten abgibt und seine Rente bezieht. Der jüngere Ehegatte, der nun durch die Abgabe zum landwirtschaftlichen Unternehmer geworden ist, müsste auf seine AdL-Rente verzichten, wenn er/sie sich entschließen würde, den Betrieb nicht abzugeben, sobald er/sie selbst seiner/ihrerseits das Rentenalter erreicht. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, bei der beide AdL-Renten bei Nichtabgabe verloren gegangen wären, kann aber zukünftig eine von zwei AdL-Renten weiterbezogen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Ehepartner eine Fallgestaltung wählen werden, die den Bezug der höheren Rente (durchschnittliche Altersrente 4. Quartal 2014 bei Landwirten: 461,61 Euro, bei Ehegatten: 250,88 Euro) sicherstellt.

Der Vergleich, wie sich die **Betroffenheit von der Hofabgabeverpflichtung durch die Neuregelung verändert**, kommt also zu folgendem Ergebnis:

Vor der Neuregelung waren 163.000 Betriebe (61 %) von der Hofabgabeverpflichtung in der AdL betroffen. Ihnen entstanden bei Weiterbewirtschaftung des Betriebs im Rentenalter deutliche Nachteile für ihre AdL-Rente, sodass für diese Betriebe von einer gewissen Steuerungswirkung der Regelung auszugehen war. Wie oben ausgeführt, waren bislang 103.000 Betriebe (39 %) über der Mindestgröße infolge von Befreiung oder Versicherungsfreiheit in der AdL von der Hofabgabeverpflichtung nicht oder kaum betroffen.

Durch die Neuregelung kommt es zu einer gravierenden Erweiterung dieses Kreises. Durch die Neuregelung werden **lediglich noch 55.000 Betriebe voll** (alleinstehende, in der AdL versicherte Landwirte) **und 41.000 Betriebe teilweise** (Betriebsleiterpaare, die beide in der AdL versichert sind) von der Hofabgabeverpflichtung betroffen sein. **Nicht mehr von der Hofabgabeklausel betroffen sind zukünftig ca. 170.000 Betriebe** (alleinstehender AdL-befreiter Landwirt bzw. beide oder ein Ehegatte versicherungsfrei oder von AdL befreit). **Zuvor waren also 61 % der 266.000 Betriebe von der HAK betroffen, nach der Regelung werden es lediglich noch 21 % der Betriebe sein, die voll betroffen sind und 15 % der Betriebe, die teilweise**, also mit einer, im Regelfall mit der geringeren von zwei AdL-Renten vom Hofabgabepflichtigen **betroffen sind.**

Zusammengenommen werden also künftig lediglich noch 36 % aller Betriebe über AdL-Mindestgröße vom Hofabgabepflichtigen betroffen sein. Durch diese Reduktion der Betroffenheit auf 36 % der Betriebe (21 % voll; 15 % teilweise) beschränkt sich zukünftig die Steuerungswirkung der Hofabgabeverpflichtung auf das Abgabeverhalten dieser Betriebe.

5.3 Bewertung der Neuregelung der Abgabe unter Ehegatten

Durch die Neuregelung der Ehegattenabgabe wird es nunmehr für eine sehr großen Personenkreis möglich, den AdL-Renten-Bezug mit der Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens durch das Betriebsleiterhepaar zu vereinbaren.

Ob und inwieweit sich das Abgabeverhalten durch diese Neuregelung tatsächlich verändert, ist genauso schwer zu prognostizieren wie die Auswirkungen einer völligen Abschaffung des Hofabgabepflichtigen. Die Thünen-Studie hat diesbezüglich gezeigt, wie vielfältig und individuell unterschiedlich Hofabgabe- und Aufgabeentscheidungen motiviert sind und dass die Hofabgaberegelung in der AdL diesbezüglich nur ein Faktor unter vielen anderen darstellt. Gleichwohl wird die im Eckpunktepapier der Koalitionsparteien geäußerte Einschätzung, „[b]ei Aufhebung der bisherigen Befristung der Rente ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Abgabeverhalten wesentlich verändert“ (Eckpunktepapier 2015, S. 6), nicht geteilt. Der dortige

² Bezüglich der Interpretation der Betroffenheit der von der AdL befreiten Landwirten und Ehegatten vom Hofabgabepflichtigen ist ergänzend zu vermerken, dass einige dieser Landwirte und Ehegatten möglicherweise über früher erworbene Rentenanwartschaften aus der AdL verfügen, die aus einer Versicherungszeit vor der Befreiung stammen. Die SVLFG verfügt allerdings nicht über entsprechende Zahlen. Im Eckpunktepapier der Koalitions-Arbeitsgruppen (2015, S. 5) wird angeführt, „dass bei Ehegatten von Landwirten die Entscheidung über ein Verbleiben in der AdL regelmäßig in einem engen zeitlichen Abstand mit der Eheschließung getroffen wird“. Dieser Argumentation folgend wird hier bei der in Abbildung 1 vermerkten „Nicht-Betroffenheit“ vereinfachend unterstellt, dass bei diesem Personenkreis keine nennenswerten AdL-Rentenanwartschaften vorliegen.

Verweis auf die Thünen-Studie, die gezeigt hat, dass im Jahr 2011 nur 4 % der AdL-rechtlich relevanten Hofabgaben an Ehegatten erfolgt, berücksichtigt nicht, dass dies unter der oben umrissenen, wenig attraktiven Bedingung einer lediglich befristeten Abgabefiktion erfolgte, die ja nun aufgehoben werden wird. Gleichwohl zeigen diese Unsicherheiten, dass es zweckmäßig wäre, eine Evaluierung der Neuregelung im Hinblick darauf, wie sich diese auf die agrarstrukturelle Steuerungs- und die soziale Absicherungsfunktion der AdL ausgewirkt haben, für 2020 verbindlich vorzuschreiben.

Trotz der erheblichen Erweiterung des Personenkreises, die von der Neuregelung des Hofabgabepflichtigen profitieren können, ist die Neuregelung letztlich nicht zielgruppengerecht ausgestaltet, da der Ehegattenstatus nicht zu den Merkmalen zählt, die die Betriebe, die sich mit der Hofabgabeklausel schwertun, kennzeichnen: Es sind dies Landwirte ohne Nachfolger in der Familie, die kleine Betriebe bzw. Betriebe mit wenig Eigentumsflächen, häufig in Regionen mit unterdurchschnittlichem Pachtpreinsniveau, bewirtschaften. Bei den 21 % der alleinstehenden und AdL-versicherten Betriebsleiter dürfte es sich daher in nicht unerheblichem Ausmaß genau um die Betriebe handeln, denen man mit der Neugestaltung der Hofabgaberegulation eigentlich in erster Linie entgegenkommen wollte: Kleine Betriebe ohne Nachfolger in der Familie, die sich mit der Hofaufgabe bzw. Weitergabe an Dritte aus den verschiedensten Gründen schwer getan haben und teilweise massiv dagegen protestierten.

Weiterhin wird durch die oben dargestellte Regelung der Trend zum Ausstieg aus der AdL weiter befördert. Landwirtschaftspaar, die keine gesicherte Betriebsnachfolge aus der Familie haben, werden zukünftig noch stärker danach streben, dass allenfalls einer der Partner AdL-versichert ist, um sich die Option der Weiterbewirtschaftung auch im Rentenalter offen zu halten, ohne befürchten zu müssen, Rentenzahlungen zu gefährden.

Dieser Trend zur Befreiung von der Versicherungspflicht beeinträchtigt aber nicht nur die sozialpolitische Absicherungsfunktion der AdL, sie gefährdet das System insgesamt.

Zur Befreiung von der AdL reicht schon ein dauerhaftes Einkommen von 400 Euro im Monat. Es reicht also beispielsweise eine, möglicherweise auch steuerlich interessante Anstellung des Ehegatten im eigenen Betrieb. 2013 ist die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung auf 450 Euro im Monat erhöht worden. Dadurch ist es möglich geworden, einen Minijob zu haben und sich gleichzeitig von der AdL befreien zu lassen. Auch Landwirte, die sich aufgrund von Einkünften aus selbstständiger gewerblicher Tätigkeit von der AdL befreien lassen, unterliegen bislang keiner anderen Versicherungspflicht für das Alter und das Risiko der Erwerbsminderung. Aber auch für die von der AdL befreiten Landwirte, die einer sozialversicherungspflichtigen regulären abhängigen Erwerbstätigkeit nachgehen und dann entsprechend höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, gilt, dass mit Beiträgen auf ein Gehalt knapp

über der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben werden.

Zudem führt der Trend, sich von der AdL befreien zu lassen zusammen mit dem anhaltenden agrarstrukturellen und demografischen Wandel dazu, dass das Verhältnis zwischen aktiven, beitragszahlenden Landwirten und AdL-Rentnern stetig ungünstiger wird. Die bereits gegenwärtig sehr ungünstige Relation (im 4. Quartal 2014 kommen auf 100 aktive Beitragszahler 269 Rentenempfänger) und eine befreiungsbedingt weiter abnehmende Zahl von Versicherten könnten dazu führen, dass die Eigenständigkeit des Systems von den politisch Verantwortlichen zunehmend auf den Prüfstand gestellt wird.

6 Weitgehende Eigenständigkeit der „Bäuerinnenrente“

Eine zentrale Rolle, die befristete Wirkung der Ehegattenabgabe zukünftig aufzuheben, hat die in der Koalition übereinstimmend geäußerte Absicht gespielt, die eigenständigen Rentenrechte von Landwirtehegatten weiter zu stärken. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich dabei um die Bäuerinnen. Bislang hing die Bäuerinnenrente vom Verhalten des Landwirts ab, sobald dieser die Regelaltersgrenze erreicht hatte oder voll erwerbsgemindert war: Weigerte sich der Landwirt dann, den Betrieb abzugeben, dann wurde entweder eine laufende Bäuerinnenrente nicht länger ausgezahlt (wenn die Bäuerin älter als ihr Landwirtsgatte war) oder es bestand von vorneherein kein Rentenanspruch, wenn die Bäuerin jünger war als ihr Landwirtsgatte. Da die letztgenannte Konstellation der Regelfall ist, zugleich aber seit Einführung der Bäuerinnenrente im Jahr 1995 mittlerweile über 20 Jahre lang eigene Beiträge für die Bäuerinnen entrichtet wurden, stieß diese Regelung bei den Betroffenen und den Landfrauenverbänden auf wachsende Kritik.

Mit der oben beschriebenen Streichung der Abgabebefristung wird künftig die Rente an den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers bei voller Erwerbsunfähigkeit und Alter auch dann lebenslanglich weitergezahlt, wenn der Landwirtsgatte das Unternehmen trotz Erreichens der Regelaltersgrenze weiterbewirtschaftet. Auch Bäuerinnen, die jünger sind als ihr Gatte und die bisher bei Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Rentenanspruch hatten, wenn der Betrieb nicht abgegeben war, haben zukünftig Anspruch auf ihre Altersrente. Künftig gilt bezogen auf die Altersrente oder im Fall einer vollen Erwerbsminderung uneingeschränkt: Vom Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers, zumeist die Bäuerin, kann eine Abgabe des Unternehmens nicht verlangt werden, da er/sie nur eine fiktive Unternehmerstellung hat (§ 1, Abs. 3 ALG „der Ehegatte eine Landwirts ... gilt als Landwirt“). Hier wird deshalb zukünftig die Abgabe unbefristet als erfüllt angenommen, wenn die Bäuerin voll erwerbsgemindert ist oder das Rentenalter erreicht hat.

Dies ist in der Tat ein großer Schritt in Richtung Eigenständigkeit der Absicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers. Von einer völligen Eigenständigkeit der „Bäuerinnensicherung“ kann allerdings immer noch nicht gesprochen wer-

den, da insbesondere eine Rente bei teilweiser Erwerbsminderung weiterhin die Abgabe des Betriebes voraussetzt, worüber letztlich der landwirtschaftliche Unternehmer entscheidet.

7 Fazit: Kein Ende der Debatte trotz weitreichender Veränderungen

Weitere Lockerungen des Hofabgabepflichtens bestätigen die Position des Gutachtens aus dem Thünen-Institut von 2013, das gezeigt hat, dass die agrarstrukturelle Zielsetzung der Hofabgabeverpflichtung teilweise zu Lasten der sozialen Absicherungsfunktion der AdL geht.

Die vorgeschlagene Neuregelung eröffnet sehr vielen Betroffenen zusätzliche Möglichkeiten das Abgabepflichtens zu erfüllen, ohne dass sich an der tatsächlichen Bewirtschaftung des Betriebes etwas ändern muss. Für 64 % der Betriebe wird das Hofabgabepflichtens mit Inkrafttreten der Regelung zum Jahresanfang 2016 sehr einfach erfüllbar und damit faktisch abgeschafft, nachdem dieses bislang noch für 61 % der Betriebe relevant war. Die trotz Neuregelung der Ehegattenabgabe weiterhin vom Abgabepflichtens Betroffenen (alleinstehende AdL-versicherte Landwirte sowie Betriebe, bei denen eine der beiden AdL-Renten nicht ausbezahlt wird, solange der Betrieb unverändert weiterbewirtschaftet wird), können die anderen Neuregelungen wie den erhöhten zulässigen Rückbehalt, die Erhöhung der Rentenanwartschaften bei verspäteter Inanspruchnahme der Rente oder die erweiterte Möglichkeit der Abgabe in ein Gemeinschaftsunternehmen nutzen.

Selbst wenn der Kompromiss de jure am Hofabgabepflichtens festhält, bleibt Folgendes zu bedenken:

Wenn für 64 % der Betriebe die Hofabgabeklausel zukünftig leicht erfüllt werden kann und für weitere 15 % der Betriebe erheblich entschärft wird, werden sich die Befürworter schwer damit tun, sich weiterhin auf die agrarstrukturellen Wirkungen des Hofabgabepflichtens zu berufen, um dessen Beibehaltung zu rechtfertigen.

Es dürfte für die Verantwortlichen nicht einfach werden, den 21 % der alleinstehenden und in der AdL versicherten Landwirten zu erklären, warum sie weiterhin den Betrieb an Dritte abgeben müssen, um AdL-Rente zu bekommen, während verheiratete Landwirte das Abgabepflichtens durch die Ehegattenabgabe künftig leicht erfüllen können, ohne dass sich im Betrieb faktisch etwas verändert. Solche Ungleichbehandlungen nach Familienstand sind aber nicht zielführend, weil sie nicht auf die eigentliche Wirkungsabsicht der Neugestaltung ausgerichtet sind, die Probleme insbesondere der Inhaber kleiner,

auslaufender Betriebe mit dem Hofabgabepflichtens zu lösen. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft vielmehr neue Anreize dafür, sich von der AdL befreien zu lassen.

In der Summe werden die einzelnen Elemente der Neugestaltung die bisher geltende Hofabgaberegulation erheblich entschärfen, ja geradezu aushöhlen. Der mühsam gefundene Kompromiss wird jedoch zwei Ziele verfehlen: Er wird die komplizierte Regelung kaum vereinfachen – man beachte etwa die vielen Fallgestaltungen in der hilfreichen Erläuterung der Neuregelung durch das Ministerium (BMEL 2015) – und es erscheint auch eher unwahrscheinlich, dass die vorgeschlagene Neuregelung die Proteste und Diskussionen um die Hofabgaberegulation dauerhaft beenden kann³.

Literatur

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL (2015): Neugestaltung der Hofabgabepflichtens. Auswirkungen auf die Abgabe unter Ehegatten. http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/Alterssicherung/alterssicherung_node.html (zuletzt abgerufen am 5.10.2015)

Eckpunktepapier (2015): Arbeitsgruppen für Ernährung und Landwirtschaft der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD - Eckpunkte für eine Neugestaltung der Hofabgabepflichtens in der Alterssicherung der Landwirte (unveröffentlicht)

Mehl P (2013): Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel: Zielerreichung und mögliche Folgen einer Abschaffung dieser Leistungsvoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 172 p, Thünen Rep 4

Rombach W (1995): Alterssicherung der Landwirte. Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der Agrarsozialen Sicherung. Freiburg: Haufe

Rieger, A, Roth A (1987): Altersversorgung der Landwirte. Stuttgart: Ulmer

Schmidt, B, Sunder, E, Fleuth, E, Liebscher, S (2013): Hofabgabepflichtens auf dem Prüfstand. Konsequenzen aus dem Gutachten des Thünen-Instituts zur agrarstrukturellen Wirkung der Hofabgabepflichtens. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, o. Jg., H. 1, S. 46-91

Zindel G (2005): Zehn Jahre Bäuerinnenrente: Die Bäuerinnensicherung aus der Sicht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Ländlicher Raum 56. Jg., Heft 3, S. 10-13.

³ Vgl. die Bundestagsdebatte anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 15.10.2015. Die grundsätzlich kritische Haltung zur Hofabgabepflichtens in SPD- und Grün-geführten Landesregierungen dokumentiert auch die Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, in der die Hofabgabeklausel als „nicht mehr zeitgemäß, strukturpolitisch weitgehend entbehrlich und sozial ungerecht“ kritisiert wird. Der Bundesrat votiert in seiner Stellungnahme daher mehrheitlich für die ersatzlose Streichung der Hofabgabe bei Regelrenten und vollen Erwerbsminderungsrenten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)455

04. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesetzentwurf enthält weder eine Lösung für die sog. „Erstrentenproblematik“ noch eine Neuregelung zur Regelbedarfsstufe 3. Dementsprechend soll es trotz der fachlich allseits geteilten Auffassung, wonach Abhilfe dringend nötig und nur durch Gesetzgebung im SGB XII möglich ist, dabei bleiben, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug gelangen, bis zur ersten Rentenzahlung am Monatsende häufig ohne jegliche Einkünfte sind und ihren sozialhilferechtlichen Bedarf nicht decken können. Zur Regelbedarfsstufe 3 bedarf es seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R u.a.) einer tragfähigen gesetzlichen Bestimmung über die Zuordnung von volljährigen behinderten Menschen, die außerhalb von Einrichtungen in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Der Entwurf verzichtet weitgehend auf materiellrechtliche Änderungen im SGB XII. Er zielt als eher technische Novelle im Wesentlichen darauf, die Anforderungen an die Nachweise, die von den Ländern zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen zu erbringen sind, noch für das laufende Jahr 2015 (und künftig) in einer praktisch durchführbaren Weise zu fassen. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist der Entwurf darauf ausgelegt, dass das Gesetz im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig ist. Dementsprechend haben die (wenigen) im Entwurf vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen auf der Ausgabenseite entweder ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen des Bundes (Viertes Kapitel SGB XII) oder Einsparungen (insbesondere durch Änderung der §§ 85 und 94 SGB XII) zur Folge.

Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)

1. Mit den Änderungen der §§ 41 bis 44 SGB XII (*Art. 1 Nr. 11 bis 14*) wird eine deutliche Verbesserung des systematischen Ineinandergreifens der Vorschriften und damit auch eine im Sinne von Bürgerfreundlichkeit erleichterte Nachvollziehbarkeit beim Lesen der Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreicht.
2. Die teilweise Nichtanrechnung einer NVA-Verletztenrente und die Einführung eines Freibetrags für Einnahmen aus Kapitalvermögen ist in § 43 Abs. 3 und 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 13 b*) nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgesehen. Diese Regelungen in § 82 SGB XII aufzunehmen und damit für sämtliche Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII zur Geltung zu bringen, wäre wünschenswert und fachlich auch gerechtfertigt, würde das Gesetz aber im Bundesrat zustimmungsbedürftig machen.
3. Die Nichtübernahme der bislang in § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII enthaltenen Bestimmung, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt (*Art. 1 Nr. 14*), hat mit der Angleichung an die für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Maßstäbe eine Verschlechterung für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten zur Folge. Der Wegfall der bislang in § 44 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Möglichkeit, im Einzelfall mit Leistungsberechtigten zu einer Leistungsabgabe nach § 12 SGB XII zu gelangen, ist schlüssig begründet,

verstärkt aber die Reduzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf „schlichte“ Geldleistung.

4. Die in § 46a SGB XII (*Art. 1 Nr. 16*) vorgesehenen Änderungen stehen in Übereinstimmung mit den Vorabstimmungen in den Bund-Länder-Besprechungen (Arbeitskreis Bundesauftragsverwaltung) und ermöglichen die praktische Durchführbarkeit der mit der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII verbundenen Nachweispflichten der Länder.

II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen

1. § 82 Abs. 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 17*) sieht vor, dass einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt werden oder – falls bei Berücksichtigung im Folgemonat der Leistungsanspruch entfielen – auf einen Zeitraum von sechs Monaten als zu berücksichtigende Einnahmen gleichmäßig verteilt werden. In Verbindung mit der Änderung von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (*Art. 8 Nr. 1*) ergibt sich daraus eine Klarstellung, mit der die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) eine unmittelbar aus dem Gesetz nachvollziehbare Grundlage erhält.
2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, d.h. dem „Einkommensschonbetrag“, der für die nachfragende Person und ihre einsatzpflichtigen Angehörigen gewahrt bleiben muss, wenn bspw. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege Hilfe erbracht wird, ist in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift eine Ersetzung der Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese“ vorgesehen (*Art. 1 Nr. 18*). Ungeachtet der begrifflichen Anpassung an die Neuformulierungen in § 35 SGB XII (*Art. 1 Nr. 8*) hat diese Änderung, die in der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs anscheinend wegen dieser Anpassung im Wesentlichen als lediglich redaktionell dargestellt wird, eine weitreichende materiell-rechtliche Wirkung. Mit der Änderung des § 85 SGB XII werden in Wirklichkeit künftig vor allem und nicht bloß *zugleich* – so die Begründung – Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII entstehen. Das Bundessozialgericht hatte am 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R) entschieden, dass nicht lediglich die Kaltmiete, sondern – entgegen jahrzehntelanger Praxis – auch die Heizkosten in den „Einkommensschonbetrag“ eingestellt werden müssen.
3. Die vorgesehene Aufhebung von § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII (*Art. 1 Nr. 19*) führt – bei ausreichender Leistungsfähigkeit – zu einer höheren Belastung von Unterhaltspflichtigen bzw. für die Träger der Sozialhilfe zu Mehreinnahmen bei der Geltendmachung der auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten. Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII gilt für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 SGB XII entsprechend. In der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs wird zur seinerzeitigen Neufassung des § 105 Abs. 2 SGB XII zutreffend ausgeführt, dass sich der zum 1. Januar 2005 eingetretene Ausschluss der Sozialhilfeberechtigten vom Wohngeldbezug rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkten sollte. Die Betroffenen sollten durch § 105 Abs. 2 SGB XII so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld, das grundsätzlich nicht der Erstattung unterliegt, erhalten hätten. Dass dies tatsächlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltspflichtigen hat, stellt die Begründung zu Art. 1 Nr. 18 in Abrede. Während beim Bezug von Wohngeld bei Unterhaltspflichtigen kein Rückgriff genommen werden kann, wäre der Rückgriff – ohne die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII – auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, in vollem Umfang eröffnet und nicht mehr zu 56 Prozent von der Rückforderung ausgeschlossen. Letztlich sollte durch die entsprechende Geltung des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII also verhindert werden, dass nicht nur der Leistungsberechtigte, sondern auch der Unterhaltspflichtige durch den Ausschluss der Wohngeldberechtigung schlechter gestellt wird (vgl. BGH XII ZB 458/14 vom 17. Juni 2015 m.w.N.).
4. Die in § 122 Absatz 1 Nr. 1a SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Ersetzung der Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch „Regelbedarfsstufe“ ist als Folge einer bereits seit Jahresbeginn 2011 geltenden neuen Rechtslage zwingend. Demgegenüber wird die vorgesehene Ersetzung von „Mehrbedarfszuschläge“ durch „Mehrbedarfe“ abgelehnt, da die gesetzliche Formulierung dann „Art der geleisteten Mehrbedarfe“ lauten würde und folglich mit der sozialrechtlichen Terminologie unvereinbar wäre. Bedarfe werden durch Leistungen gedeckt, sind aber selbst keine Leistungen. Die bereits im Bundessozialhilferecht gängige Unterscheidung zwischen Regelleistungen (bzw. Regelsätzen), einmaligen Leistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung findet in dem Ausdruck „Leistungen für Mehrbedarf“ keine Entsprechung. Stattdessen ist das Wort „Mehrbedarfszuschlag“ geprägt worden, um zwischen Bedarf und Leistung auch begrifflich eindeutig unterscheiden zu können. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Regelung insoweit unverändert zu belassen.
5. Die mit der Einfügung von § 122 Abs. 1 Nr. 1e SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Monatlichkeit und Detailtiefe bei der Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) im Dritten Kapitel SGB XII wird abgelehnt. Die Ausgaben für BuT sind in den Kommunen teilweise in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert und eine Zusammenführung dieser Ausgaben zu einem einheitlichen Datensatz ist zeit- und kostenintensiv. Es

muss davon ausgegangen werden, dass die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in besonderem Maße nicht gesichert und ihr Nutzen für Planungen und politische Entscheidungsfindungen entsprechend eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund wird

vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand in den kommunalen Berichtsstellen durch quartalsweise Erhebungen zu mindern, die ohne die vorgesehenen Differenzierungen nach einzelnen Leistungen auskommen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)459

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Heinrich Eickmeyer

Der Bundesrat hat mit deutlicher Mehrheit beschlossen, die Hofabgabeklausel (HAK) abzuschaffen und den Bundestag aufgefordert, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzulegen!

Wie Sie wissen, fordern wir ebenso die Abschaffung der unsozialen und ungerechten Hofabgabeklausel, sie ist ein Bürokratiemonster, die auch nach über 60 "Anpassungen" in fast 60 Jahren und mit den nachfolgenden Änderungen nicht besser wird.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf Art. 3 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte:

In § 21 ALG Abs. 2 Satz 3 wird die Mindestpachtdauer mit 9 Jahren festgelegt, hier plädieren wir für eine Herabsetzung auf 4 Jahre.

Begründung: die sich stark erhöhenden Pachten erfordern eine flexiblere Reaktion von beiden Seiten. Auch eine Selbstbewirtschaftung aus besonderem Anlass muss möglich sein. Dass der Abs. 6 gestrichen wird, begrüßen wir sehr, da die Ermächtigung zur Landveräußerung aus der Theorie geboren wurde und in der Praxis in der Vergangenheit nicht ein einziges Mal zur Ausführung kam! Das ist gelebter Bürokratieabbau und zeigt, dass der Gesetzgeber bei entsprechendem Willen ein Gesetz auch an die aktuelle Zeit anpassen kann!

Der Abs. 7 wurde überwiegend gestrichen, der rentenunschädliche Rückbehalt auf das einfache der Mindestgröße angehoben. Dazu wird auf § 1 Abs. 5 bezuggenommen. Diese Mindestgröße ist auf das Wohlwollen der landwirtschaftlichen Alterskasse / Bauernverband angewiesen, denn diese setzt den entsprechenden Grenzwert fest. Damit ist nicht sichergestellt, dass der rentenunschädliche Rückbehalt für landwirtschaftliche Fläche auch tatsächlich dauerhaft mit 7,92 ha und ebenso 74,25 ha für Forstflächen erhalten bleibt. Wir fordern deshalb die gesetzliche Festlegung

in runden Hektar, so wie in § 1 Abs. 5 auch bei der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferrei bereits verfahren wird. Die Erhöhung des Rückbehalt verstärkt allerdings die Gefahr einer ertragssteuerlichen Gewinnrealisierung bei Hofübergabe.

In Abs. 8 geht es um das Betreiben eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe in einer Personengesellschaft oder Ähnlichem.

Hier halten wir den Ausschluss von Landwirten aus der Unternehmensführung für überspitzt, da es häufig die ältere Generation ist, die in diesen Positionen ihre Erfahrungen wie in einem Aufsichtsrat in der gewerblichen Wirtschaft weitergeben können.

In Abs. 9 wird die Abgabe unter Ehegatten geregelt. Vorgesehen ist die Streichung der Sätze 2 und 4. Dieses bringt in den Abs. 9 neue Unklarheiten. Geändert werden sollte der letzte Absatz unter Punkt 3. entsprechend der Formulierung des BMEL:

„4. die Fiktivlandwirtin, die jünger ist als ihr Ehemann und bisher mit Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Rentenanspruch hat, weil ihr Ehemann den Betrieb - trotz Überschreitens der Regelaltersgrenze - nicht abgegeben hat, hat zukünftig ebenfalls einen Rentenanspruch.“

Die übrigen Änderungen in Art. 3 und 4 sind für uns von untergeordneter Bedeutung.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere grundsätzliche Auffassung zur Abschaffung der Hofabgabeklausel begründen:

Von 1995 bis 2014 hat sich die Anzahl der landw. Betriebe halbiert!

Ursache ist der nicht durch die HAK beeinflusste erhebliche Strukturwandel.

Dieser Strukturwandel ist "eine normale Entwicklung und findet in allen Wirtschaftsbereichen statt, in denen sich die Rahmenbedingungen verändern. Vor allem der technische Fortschritt sowie ökonomische Zwänge und Anreize sind jene Triebkräfte, die zu einer Veränderung der Agrarstrukturen führen. Dies ist häufig mit größeren Wirtschaftseinheiten und einem steigenden Kapitaleinsatz verbunden." (Zitat aus dem Dossier des Thünen Instituts "Wohin steuern unsere Agrarstrukturen?")

Für ca. 180.000 kleine u. mittlere Betriebe ohne Hofnachfolger bedeutet die Klausel bei Renteneintritt ein Berufsverbot auf dem eigenen Betrieb und einen sozialen Abstieg in die Altersarmut, da Rente und Pacht zum Leben und Unterhalt von Hofgebäuden nicht ausreichen!

Die Verknüpfung des Rentenanspruchs mit der Abgabeverpflichtung widerspricht dem Grundgesetz und kommt einer Enteignung eingezahlter Rentenbeiträge gleich.

Mit der gesetzlichen Abgabeverpflichtung greift der Staat in die freie Verfügbarkeit des Eigentums ein. Der Landwirt kann nicht entscheiden, wann und an wen er den Betrieb in welcher Form abgibt.

In einem Gastbeitrag des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier im Handelsblatt vom 6.10.2015 heißt es im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die Beschlagnahme von privaten Gebäuden für Flüchtlinge auszugswise:

"Im Grundsatz schützt die Verfassung das Eigentum der Bürger nicht nur gegen staatlichen Entzug, sondern auch vor staatlich geregelten Beschränkungen der Nutzung des Eigentums und der Verfügung über das Eigentum."

Weiter heißt es: ".... der Kernbereich der Eigentums-garantie, zudem die Privatnützigkeit des Eigentums und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über das Eigentum gehören, darf aber nicht ausgehöhlt werden."

Diese grundsätzliche Verfügungsbefugnis über das Eigentum wird den Betroffenen durch die Hofabgabeklausel entzogen!

Mit den bisherigen Anpassungen von Randbedingungen ist der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Überprüfung und Anpassung des Gesetzes an die aktuellen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht nachgekommen!

Der vorliegende Gesetzentwurf ist wiederum der Versuch, besondere Ungerechtigkeiten zu mildern, anstatt die Klausel endlich zu streichen und den Fokus auf die intensive Förderung der Junglandwirte zu legen, denen damit ein Betriebsstart ermöglicht wird.

Allenfalls könnte man nach Abschaffung über die Wiedereinführung einer freiwilligen Landabgaberente aus den Mitteln diskutieren, die im Bundeshaushalt mit jährlich ca. 200 Millionen € bei Abschaffung der Hofabgabeklausel frei würden.

Wir lehnen die gesetzliche „Keule“ (Hofabgabeklausel) in Händen der Junglandwirte ab, da sie den Frieden in der Familie für immer zerstören kann. Dramatische Fälle zeigen, dass auch heute die Hofabgabeklausel diese eventuell vorhandenen Konflikte nicht lösen kann.

Von den ca. 180.000 Betroffenen verzichten fast 6 % auf Rente und wirtschaften weiter, um ihren Lebensstandard und Hof zu erhalten, ca. 50 % helfen sich mit Scheinpachtverträgen und der Rest geht in den Nebenerwerb.

Zitat eines Landwirts, der sich kürzlich wie folgt per E-Mail äußerte: *Meiner Meinung nach ist die Beibehaltung der Hofabgabeklausel nur ein Kampf um die Fläche. Die vom Bauerverband gewünschten immer größer werdenden tierhaltenden Betriebe brauchen diese dringend, obwohl das exorbitante Wachstum dieser Betriebe (oftmals vom vor und nachgelagerten Gewerbe finanziert) in völligem Gegensatz zu der Verbrauchermeinung steht!*

Mit diesem deutlichen Zitat wird die am meisten an uns gestellte Frage nach dem „Warum ist der Deutsche Bauernverband gegen die Abschaffung der Hofabgabeklausel?“ beantwortet!

Entgegen vieler wissenschaftlicher Empfehlungen zur Abschaffung aus den letzten Jahrzehnten von z.B. Prof. von Maydell, Prof. Hagedorn, dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierungen, Prof. Dr. Mehl, dem wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages und anderen hat es der Deutsche Bauernverband immer wieder verstanden, gegen diese wissenschaftlich überzeugenden Begründungen die Bundestagsabgeordneten und den Gesetzgeber für seine Zwecke einzunehmen. Und das ist der eigentliche Skandal!

Die Agrarlobby lehnt die Abschaffung ab, sie vertritt nur die großen Betriebe, klein- und mittlere Betriebe werden von dort nicht vertreten.

Nach 4 Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes, die unbeantwortet blieben, erhielten wir im 5. Schreiben auf unser Gesprächsangebot eine Absage, da wir für die Abschaffung wären. Der DBV verweigert das Gespräch mit seinen Mitgliedern!

Selbst einige CDU/CSU Abgeordnete befürworten die Abschaffung und verweisen auf den Deutschen Bauernverband! Dieser hat aber offensichtlich keine Idee und Planung, wie die heutigen Probleme der Agrarpolitik auch ohne Hofabgabeklausel gelöst werden können!

Wir fordern eine gesunde Mischung von kleinen, mittleren und größeren Betrieben, deren Betriebsleiter bereit und in der Lage sind, ein Leben im ländlichen Raum mit intakter Natur lebenswert zu erhalten!

Die Verfechter der Hofabgabeklausel machen einen Gedankenfehler: Sie wollen mit der Abgabeverpflichtung "eine möglichst frühzeitige Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an einen Nachfolger oder andere Landwirte" erreichen. Wenn aber nur noch 30 % der Betriebe Hofnachfolger haben, entsteht bei der Übernahme durch übrige Landwirte (51 J.)

keine Modernisierung der fremd verpachteten Flächen und es gibt keinen neuen Beitragszahler zur Alterskasse.

Wir sind aber auch zugleich Realisten und müssen die augenblicklichen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag zur Kenntnis nehmen.

Wir sehen obige Anpassungen als kleinen Schritt zu unserem Ziel der Abschaffung an, möchten unsere Mindestforderungen und Bedenken zu den Gesetzesanpassungen darlegen:

1. Die Rente für Bäuerinnen, deren Ehepartner den Betrieb über das Rentenalter hinaus weiter bewirtschaften, muss gezahlt werden! Die jetzige Formulierung bzw. die Weglassung von Sätzen ist keine Garantie für diese Zielerreichung. Das ist auch daraus zu ersehen, dass das Landwirtschaftsministerium sich genötigt fühlte, unter anderem zu diesem Punkt eine Pressemitteilung mit Fallbeispielen herauszugeben. Unsere Bitte: übernehmen Sie den formulierten Text auf Seite 2 unten der PM in das Gesetz in § 21 Abs. 9, (siehe Seite 2 oben unserer Stellungnahme). Dann gibt es an dieser Stelle keine Unklarheiten mehr! Auch hier wieder wird eine Zweiklassengesellschaft hergestellt, denn der Ehegatte, der einen eigenen Betrieb mit in die Ehe gebracht hat, wird nach wie vor von der Rente ausgeschlossen!
2. Jeder von Ihnen weiß, dass es für Wald keinen Pachtmarkt gibt. Der Sinn der Abgabeverpflichtung (Hofabgabeklausel) war ja ursprünglich, den Nachfolgern bereits in jungen Jahren die Verantwortung zu übertragen, um Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Das trifft schon seit Jahrzehnten für die Waldbewirtschaftung nicht mehr zu. Die überwiegenden Waldflächen sind in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert, in denen wiederum junge, gut ausgebildete, hauptamtliche Förster die Bewirtschaftung nachhaltig und modern sicherstellen. Eine Verpachtung von Wald über 9 Jahre widerspricht geradezu der besonders in Deutschland seit 300 Jahren praktizierten nachhaltigen generationsübergreifenden Bewirtschaftung. Im Übrigen ist die Rückbehaltsgrenze willkürlich gewählt und ohne sinnvolle Begründung.
3. Ebenfalls aus der Abgabeverpflichtung müssen die Steillagenweinbauflächen und Kleinstflächen

herausgenommen werden, die nicht zu mechanisieren und damit nicht zu verpachten sind. Darüber hinaus gibt es beim Weinbau durch die 20-jährige Abschreibung der Weinstöcke erhebliche Probleme bei Verpachtung und bei Neuanlage ab einem Alter von ca. 50 Jahren des Betriebsleiters.

Noch ein Wort zum Rückbehalt:

Hier ist Vorsicht geboten! Sie zerstören sonst in vielen Bundesländern den Vorteil der Höfeordnung. Weiter geben wir ein Zitat aus einem Schreiben des BMEL an uns vom 28.10.2015 wieder: „Die Erhöhung des Rückbehalts dürfte lediglich die Gefahr einer ertragssteuerlichen Gewinnrealisierung bei Hofübergabe verstärken. Denn grundsätzlich gilt: wird ein Betrieb oder Teilbetrieb (= Teil des Gesamtbetriebs, der für sich lebensfähig ist) übergeben, kann der Übernehmer die Buchwerte fortführen. Die Übertragung erfolgt dann steuerneutral. Es müssen keine stillen Reserven aufgedeckt werden. Steuerunschädlich ist ein Rückbehalt von Flächen, solange dadurch dem übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb keine wesentlichen Betriebsgrundlagen vorenthalten werden. Nach einer Faustregel stellt ein Flächenrückbehalt keine wesentliche Betriebsgrundlage des übertragenen Betriebs dar, wenn nicht mehr als 10 % der Gesamtfläche des Betriebes zurückbehalten wird.“ Damit wird die geplante Erhöhung des zulässigen Rückbehalts wieder infrage gestellt!

Zu guter Letzt führen wir Ihnen vor, warum die Hofabgabeklausel sich auch negativ auf Investitionen auswirkt: langfristige Bindungen (zum Beispiel Förderprogramme) und Investitionen (Neuanpflanzung von Weinstöcken, Erweiterung von Betriebsgebäuden) mit einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren zwingen den Betriebsleiter schon Jahrzehnte vor Rentenbeginn zum Zurückfahren seines Betriebes, denn kein Pächter wird diese Vorteile in Geld ausgleichen! Wollen Sie das?

Also, folgen Sie als Bundestagabgeordnete der Forderung des Bundesrates und schaffen Sie die Hofabgabeklausel endlich ab!

Als weiteren Anhang füge ich eine persönliche Ausarbeitung des Landwirt Dieter Bohnenkamp 33729 Bielefeld an. Herr Bohnenkamp ist Betroffener und hat in dieser Funktion bei Berichten im Fernsehen und Rundfunk mitgewirkt.

Dieter Bohnenkamp

Bielefeld,23.10.15

Landwirt

Tel.:0521-761135

Am Bohnenkamp 11

33729 Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist es nicht traurig wenn man über 40 Jahre in eine Rentenpflichtversicherung eingezahlt hat und bekommt keine Rente.

Man hat mich schon 14 Jahre um meine Rente betrogen.

Steuerbetrüger werden eingesperrt und Rentenbetrüger laufen frei herum.

Wir leben hier in einem Unrechtsstaat, wir sind Menschen 2. bzw. 3.Klasse.

Ich habe leider keine Kinder, mit denen ich einen Schein-Pachtvertrag abschliessen könnte, was auch die meisten Bauern machen, damit Sie Rente bekommen.

Man hat uns um unsere Kindheit, unsere Jugend und jetzt im Alter betrogen.

Wir haben nach dem Kriege Deutschland mit aufgebaut und für den Wohlstand schwer gearbeitet, und was ist Jetzt?

Im meinem Bekanntenkreis ist ein Lehrer, -Vorruhestand - , hat sich im Osten über 100 ha gekauft und wirtschaftet dort. Bekommt seine Pension und wir ?

Sind wir Menschen 3. Klasse?

Ich denke vor dem Gesetz sind wir alle gleich!!

Wenn ich mir die Liste anschau was einige Bundestagsabgeordnete nebenbei verdienen, so ist es eine Schande, dass diese Leute über unser Schicksal entscheiden, Sie gönnen uns nicht einmal die 450,-- Euro, wofür wir aber eingezahlt haben.

Sie haben überhaupt kein Recht empfinden mehr!

Wir müssen 9 Jahre verpachten, bevor wir eine Rente bekommen, der Bund verpachtet seine Flächen mit ¼ jähriger Kündigung.

Die Gegner der Abgabeklausel sollen uns doch einmal vormachen, wenn man von 15ha oder noch weniger Land, von Pachteinahmen , die Gebäude unterhalten und leben muss.

Wir gehen mit riesen Schritten in die Altersarmut.

Man kann sich noch freuen, das die Linken und die Grünen, sowie die SPD sich für Gerechtigkeit und die Abschaffung der Abgabeklausel einsetzen.

So einen Betrug gibt es in keinem europäischen Land – **Nur in Deutschland** -.

Über die Kommunisten wurde über die Enteignungen geschimpft und hier wird die Enteignung auf Gentleman-Art gemacht.

Die Hofabgabeklausel ist eine Enteignung und eine Demütigung für die älteren Bauern. Sie muss abgeschafft werden und eines Tage wird sie abgeschafft, gegen den Willen der CDU-CSU und dem Bauernverband und die Gerechtigkeit wird siegen.

Wir sind seelisch und moralisch zum Tode verurteilt.

Ich denke die Todesstrafe ist in Deutschland abgeschafft!!!!

Es geht in Wirklichkeit nicht um die Rente, sondern nur um die Flächen , die sich einige Landwirte „unter den Nagel reißen“ wollen.

Im Grundgesetz steht : Man soll die Würde des Menschen achten und hier wird die Würde mit „ Füßen getreten.“

Wir sind die Sklaven der Nation!!

Jeder Handwerker und jeder Freiberuflicher bekommt seine Rente , wenn er auch Landwirtschaft betreibt , nur wir nicht !!

Am Ende frage ich mich, was hast Du nur verbrochen, dass Du als Sohn eines Bauern geboren bist.

Ich kann nur sagen „ Deutschland erwache „

Wir haben hier keine Demokratie mehr, sondern eine demokratische Diktatur.

Der CDU sollte man das C – vor Ihrer Partei streichen und durch ein K- ersetzen.

Es ist doch traurig, dass sich die CDU vom Bauernverband vorschreiben lässt,

was Sie zu tun hat.

Ich sage noch einmal, die Hofabgabeklausel gehört abgeschafft, sodass wieder
Gerechtigkeit einkehrt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)461

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Deutscher Städtetag / Deutscher Landkreistag

Zusammenfassung:

- Der Gesetzentwurf enthält kleinere Änderungen, die für die Praxis hilfreich sein werden, bleibt aber insgesamt hinter unseren Erwartungen zurück.
- Ein grundsätzlicher Kritikpunkt bezieht sich auf die vorgesehenen Differenzierungen zwischen Leistungsbezieherinnen und -bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) und von Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII). Unterschiedliche Regelungen für diese vergleichbaren Gruppen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung, die hier nicht erkennbar ist. Vielmehr scheinen einige Differenzierungen nur dem Zweck zu dienen, die Zustimmungsnötigkeit durch den Bundesrat zu vermeiden. Die Änderungen sollten für beide Leistungen gleichermaßen vorgenommen werden.
- Die Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3, die seit den diesbezüglichen Urteilen des Bundessozialgerichts dringend erforderlich ist, sollte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Dabei sind Haushaltersparnisse, die beim gemeinsamen Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen, zu berücksichtigen. Erwachsenen Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in ehe-/lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, steht daher die Regelbedarfsstufe 3 zu. Dies muss auch für volljährige behinderte Menschen gelten, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben.
- Gleichfalls klärungsbedürftig ist die Frage der Anrechnung von Renteneinkünften. Durch das Auseinanderfallen von Rentenauszahlung bei erstmaligem Rentenbezug und dem tatsächlichen

Bedarf der betroffenen Menschen besteht eine allseits anerkannte Regelungsnotwendigkeit, die vorliegend aufgegriffen werden sollte.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 32a SGB XII-E: Zeitliche Zuordnung von Beiträgen

Wir begrüßen, dass die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung einheitlich für das Dritte und Vierte Kapitel in § 32a SGB XII-E geregelt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass z.B. bei Hilfeleistung im Laufe eines Monats auch nur der entsprechende anteilige Beitrag zu übernehmen ist. Eine entsprechende Klarstellung wäre hilfreich.

§ 34 SGB XII-E: Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Ausschluss von Mittagessen, die in der Verantwortung eines Hortes angeboten werden, von den Leistungen für Bildung und Teilhabe stößt seit jeher auf Kritik, da es oft eine rein organisatorische Entscheidung ist, ob das gemeinschaftliche Mittagessen durch die Schule oder durch den Hort organisiert wird. Es sollte daher eine entsprechende Erweiterung vorgesehen werden.

§ 43 SGB XII-E: Einsatz von Einkommen und Vermögen

Inhaltlich teilen wir die vorgesehenen Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Beide Ausnahmetatbestände werden positiv bewertet, sowohl die Bagatellgrenze für Kapital- bzw. Zinserträge als auch die Nichtanrechnung im Entschädigungsrecht.

Unverständlich ist uns jedoch, wieso die Regelungen nur für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Vierten Kapitel SGB XII greifen sollen.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfes lässt nicht erkennen, wieso dies Personen, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen, dies erfassen soll. Das angeführte Ziel einer Verwaltungsvereinfachung durch Freibeträge bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann sowohl für das Dritte als auch für das Vierte Kapitel SGB XII angeführt werden. Auch bei der Nichtanrechnung bestimmter Entschädigungsleistungen können wir keine inhaltlichen Differenzierungsgründe erkennen. Die Gesetzesbegründung rekurriert auf eine Angleichung an das Leistungsrecht nach dem SGB II, einem Recht, dem allerdings die Personengruppe der nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen des Dritten Kapitels SGB XII näher steht als der dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personenkreis des Vierten Kapitels SGB XII, für den die vorgesehene Verbesserung aber allein greifen soll.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Bundesländer haben auf die nicht begründbaren Differenzierungen zwischen dauerhaft voll erwerbsgeminderten und vorübergehend erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten verwiesen. Die Privilegierung von Einkommen nur für das Vierte Kapitel SGB XII führt insbesondere in den Fällen, in denen Leistungen des Vierten Kapitels neben weiteren Leistungen der Sozialhilfe, z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege, gewährt werden, zu erheblichen Problemen. Hierzu gehört z.B. der komplette Bereich der Heimpflege. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Anrechnung in den sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften, in denen z. B. ein Ehegatte Leistungen nach dem Dritten Kapitel und der andere Ehegatte Leistungen nach dem Vierten Kapitel erhält, für den Bürger nicht nachvollziehbar und wird zu erheblichem Mehraufwand der Sozialhilfeträger sowohl in der Berechnung als auch bei der Beratung führen.

§ 46a SGB XII-E: Erstattung durch den Bund

Die vorgesehene zeitliche Einschränkung bei den Abrufen für Nettoausgaben aus den Vorjahren (§ 46a Abs. 3 S. 3 SGB XII-E) lehnen wir ab. Wenn Abrufe

aus Vorjahren nur mit dem dritten Abruf zwischen dem 15. Juni und 14. August möglich sind, wird nicht nur der Verwaltungsaufwand vor Ort durch die Ansammlung relevanter Sachverhalte höher, sondern auch eine unnötige Vorfinanzierungsnotwendigkeit aus kommunalen Mitteln geschaffen.

Gleichfalls zu kritisieren ist die Vorverlegung des Jahresnachweises für das jeweils vorangegangene Jahr vom 15.5. auf den 31.3. des Folgejahres. Dies wird die Landkreise und kreisfreien Städte in Zeitnot bringen. Zum einen endet in einigen Bundesländern das Haushaltsjahr der Doppik erst zum 28.2.. Wenn dann noch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung notwendig ist (z.B. in Sachsen), ist die neue Terminsetzung kaum einzuhalten. Zum ändern sind die Nachweise beim Bund von den Ländern vorzulegen, so dass sich die Frist für die – dem vorausgehenden – Nachweise der Landkreise und Städte bei den Ländern deutlich vor den 31.3. verkürzen wird. Wir bitten darum, es bei der bisherigen Frist zu belassen.

§ 82 Abs. 4 SGB XII-E: Begriff des Einkommens

Die nun vorgesehene Möglichkeit der Verteilung einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von sechs Monaten präzisiert die bisherige Regelung. In begründeten Einzelfällen ist eine angemessene Verkürzung des Verteilungszeitraums möglich. Bislang fehlt jedoch die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen auch eine Verteilung über einen längeren Zeitraum vorsehen zu können, z.B. bei größeren Erbschaften. So könnte dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe besser Rechnung getragen werden.

§ 118 Abs. 1 SGB XII: Datenabgleich

Das Gesetzgebungsverfahren sollte schließlich dafür genutzt werden, den bislang fehlenden Sozialdatenabgleich für Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufzunehmen. Dies würde, wie bei den Empfängern aller anderen Leistungen der Sozialhilfe, zu einer Vermeidung von Sozialleistungsmissbrauch beitragen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)462

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Deutscher Bauernverband

Vorbemerkung:

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag festgelegt, die Hofabgaberegulierung in der Alterssicherung der Landwirte neu zu gestalten. Der Deutsche Bauernverband hat sich immer für eine Beibehaltung der Hofabgaberegulierung eingesetzt und begrüßt ihren Erhalt. Die Hofabgaberegulierung ist im Zeitablauf bereits mehrmals modifiziert worden. Eine neugestaltete Hofabgaberegulierung bedarf auf jeden Fall der intensiven Beratung in der Praxis, damit keine steuerlichen und sozialrechtlichen Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund werden die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wie folgt beurteilt:

1. Erhöhung des Rückbehalts

Artikel 3 Nr. 3b) - § 21 Abs. 7 ALG

Die Hofabgabe ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug einer Rente der Alterssicherung der Landwirte (AdL). Nach geltendem Recht kann rentenunschädlich der sogenannte Rückbehalt vom Rentenempfänger weiterbewirtschaftet werden. Der Rückbehalt beträgt $\frac{1}{4}$ der Mindestgröße (Versicherungspflichtgrenze).

Vorgeschlagen wird, den Rückbehalt praktisch zu vervierfachen. Solange die Mindestgröße nicht erreicht wird, soll eine rentenunschädliche Bewirtschaftung möglich sein.

Die vorgesehene Erhöhung des Rückbehalts greift einerseits das Interesse von Landwirten auf, neben dem Bezug einer Rente aus der AdL einen höheren Hinzuverdienst durch die Weiterbewirtschaftung von Flächen zu erzielen. Andererseits führt die Erhöhung des Rückbehalts dazu, dass Flächen erst zeitlich versetzt weiter wirtschaftenden Betrieben zur betrieblichen Fortentwicklung zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung beider Aspekte und dem generellen Erhalt der Hofabgaberegulierung ist die vorgesehene Regelung des Rückbehalts vertretbar.

Die im Rahmen der Erhöhung des Rückbehalts vorgesehene Anpassung der „Kleinunternehmerregelung“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 1989 ist folgerichtig, damit Bezieher einer Rente der AdL in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert bleiben.

2. Zuschläge bei späterem Rentenbezug

Artikel 3 Nr. 4b)

Die vorgesehene Übernahme der Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist systemgerecht. Unternehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Altersrente nicht in Anspruch nehmen oder wegen fehlender Hofabgabe nicht in Anspruch nehmen können, erhalten für jeden Kalendermonat späterer Inanspruchnahme einen Zuschlag von 0,5 %.

Auch diese Regelung ist vertretbar und im Interesse der Betroffenen. Jedoch kann auch diese Regelung dazu führen, dass Betriebe/Flächen nach Erreichung der Regelaltersgrenze zeitweise weiterbewirtschaftet werden.

3. Stärkung der eigenständigen Rentenrechte von Landwirtehegatten

Artikel 3 Nr. 3d) - § 21 Abs. 9 ALG

Die vorgesehene Regelung verbessert die rentenrechtliche Situation der Ehegatten von Landwirten. Die Eigenständigkeit der Rentenansprüche der Ehegatten wird gestärkt. Nach derzeitigem Recht ist der Rentenbezug durch den Ehegatten u.a. davon abhängig, dass der Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG den Betrieb abgegeben hat.

Die vorgesehene Regelung wird vom Deutschen Bauernverband befürwortet.

4. Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft zum Zweck der Hofabgabe**Artikel 3 Nr. 3c) - § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG**

Die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft soll als neuer Abgabebetragbestand anerkannt werden, wenn die abgabewilligen Landwirte in der Gesellschaft keine leitende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung etc.) haben. Bisher waren die Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn abgabewillige Unternehmer der Gesellschaft vorher in leitender Funktion angehört haben.

Die vorgesehene Regelung wird vom Deutschen Bauernverband begrüßt.

5. Forderung: Erweiterung der Abgabemöglichkeiten unter Ehegatten

Nach derzeitigem Recht gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens unter Ehegatten als erfüllt, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 SGB VI ist. Es reicht

nicht aus, wenn der abgebende Landwirt teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI ist.

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens zwischen Ehegatten auch dann als erfüllt gelten, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI ist.

Nach geltendem Recht steht ein Landwirt, der teilweise erwerbsgemindert ist, vor der Entscheidung, den Rentenanspruch nicht zu realisieren und den Betrieb weiterzubewirtschaften oder den Betrieb abzugeben, jedoch nicht an den Ehegatten, um den Rentenanspruch zu realisieren. In der Praxis dürfte ein Verzicht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Regel sein. Somit dürfte eine Umsetzung der Forderung kaum eine nachteilige Auswirkung auf die Mobilisierung von Flächen haben. Für den Landwirt wäre es von Vorteil, wenn er den Betrieb an den Ehegatten abgeben und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen könnte.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)463

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**Zusammenfassung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften werden Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, insbesondere zur Ausbildungsförderung von Flüchtlingen, geändert. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bewertung der Maßnahmen zur Integration von Asylsuchenden und Geduldeten in Ausbildung und Beschäftigung.

Immer mehr Menschen suchen in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung, Krieg oder Vertreibung. Viele davon bleiben für längere Zeit oder sogar für immer als anerkannte Flüchtlinge, als Asylberechtigte oder Geduldete. Die Bundesregierung hat erste richtige Weichenstellungen vorgenommen, um Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive und Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den Förderinstrumenten der Berufsausbildung zu erleichtern. Dies ist sinnvoll und notwendig, damit die Potenziale dieser Menschen besser erschlossen werden können und sie die Möglichkeit bekommen, ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbst zu sichern. Die bisherigen und die im Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften geplanten Änderungen gehen aber nicht weit genug.

Gerade für Jugendliche darf das Asylverfahren nicht "Lebensstillstand" bedeuten. Für sie muss der Zugang zu Bildung und Ausbildung noch weiter verbessert werden. Nicht zuletzt angesichts des hohen Anteils von jungen Asylsuchenden ist ein schneller und rechtssicherer Zugang vor allem in das Bildungssystem und eine berufliche Ausbildung inklusive einer effektiven Förderung der Berufsausbildung von wesentlicher Bedeutung für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft.

Der Gesetzentwurf muss um weitere Änderungen ergänzt werden, damit dies gelingen kann:

- Für eine bestmögliche Integration der Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete in den Arbeitsmarkt spielt die Sprachförderung eine zentrale Rolle. Die Öffnung der Integrationskurse muss auf einem Teilnahmeanspruch beruhen und nicht nur eine nachrangige Zulassung auf Teilnahme an einem Integrationskurs beinhalten bzw. ist für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive ggf. sogar eine verpflichtende Teilnahme sinnvoll.
- Geduldeten ohne Arbeitsverbot und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive muss der Zugang zu allen Förderleistungen der Berufsausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe, assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages und nicht erst nach 15 Monaten Aufenthalt ermöglicht werden, um den Abschluss der Berufsausbildung gezielt zu unterstützen. Die geplante Öffnung nur der ausbildungsbegleitenden Hilfen für junge Geduldete und das Vorziehen des Zugangs zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen nach 15 Monaten Voraufenthalt gehen nicht weit genug.
- Damit junge und heranwachsende Asylsuchende mit hohen Bleibeperspektiven und Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, die Berufsausbildung auch sicher abschließen können und die Ausbildungsbetriebe die nötige Planungssicherheit erhalten, muss ihr Aufenthaltsstatus für die Dauer der Ausbildung und eine entsprechende Anschlussbeschäftigung bundesweit einheitlich sichergestellt werden.
- Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit muss unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn an grundsätzlich aufgehoben werden, wie

es der Koalitionsausschuss am 6. September 2015 beschlossen hatte. Notwendig ist zudem eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörigen.

- Die im Rahmen von Flüchtlingsaufnahmeprogrammen abgegebenen Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG (Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt) müssen mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erlöschen. Das Asylrecht ist nicht von einer solchen Verpflichtungserklärung abhängig. Das würde schon seinem Wesen widersprechen. Dazu ist eine gesetzliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz notwendig.

Im Einzelnen

Allein zwischen Januar und September 2015 wurden 303.443 Asylanträge in Deutschland gestellt¹. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung der Antragszahlen². Nach der letzten offiziellen Prognose des BAMF kommen 2015 wohl mindestens 800.000 Flüchtlinge nach Deutschland³, 81 % der Flüchtlinge sind im erwerbsfähigen Alter⁴. Auswertungen des BAMF zeigen zudem, dass am 30. Juni 2015 129.258 Menschen mit einer Duldung in Deutschland lebten davon 30.000 seit mehr als sechs Jahren⁵.

Hinsichtlich der Altersstruktur sind Asylsuchende deutlich jünger als die in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung. So waren 28 % der Asylersuchenden im Jahr 2014 unter 16 Jahren⁶. Jede(r) dritte ist unter 18 Jahren, jede(r) zweite zwischen 18 und 35 Jahren⁷. Insgesamt sind 55 % der Flüchtlinge unter 25 Jahren.⁸

Gerade für Jugendliche darf das Asylverfahren nicht "Lebensstillstand" bedeuten und muss der Zugang zu Bildung und Ausbildung verbessert werden. Viele junge und heranwachsende Asylsuchende und Geduldete sind bereit und motiviert, eine Ausbildung zu absolvieren und sich weiterzubilden. Gleichzeitig haben die Unternehmen in Deutschland zunehmend Schwierigkeiten, angebotene Ausbildungsplätze zu besetzen: Bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im September 2015 sogar noch 41.000 Ausbildungsstellen unbesetzt⁹. Neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind weitere Rechtsänderungen notwendig, um eine erfolgreiche Integration von Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive und Geduldeten in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Ausbildung von jungen Asylsuchenden mit hohen Bleiberechtsperspektiven und Geduldeten frühzeitig fördern

Gerade bei jungen Asylsuchenden und Geduldeten, die in Deutschland einen Ausbildungsplatz gefunden haben, ist häufig eine zielgenaue Förderung erforderlich, um die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Dazu gehört z. B. auch eine zielgenaue Förderung, um Sprachdefizite abzubauen. Die Pläne der Bundesregierung, jungen Menschen mit einer Duldung den Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen, d. h. zur Berufsausbildungsbeihilfe, der assistierten Ausbildung und zukünftig auch zu ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 78 SGB III zu ermöglichen, sind daher richtig. Sie gehen aber nicht weit genug.

Geduldeten stehen ausbildungsbegleitende Hilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen derzeit nicht zur Verfügung (§§ 52 Abs. 3, 78 Abs. 3 i. V. m. § 59 SGB III). Die Instrumente der Berufsausbildungsbeihilfe und der assistierten Ausbildung stehen Geduldeten erst nach vierjährigem Aufenthalt zur Verfügung (§ 59 Abs. 2 SGB III). Der Zugang zu diesen Förderungsinstrumenten bereits nach 15-monatigem Aufenthalt wurde durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, sollte jedoch nach diesem Gesetz erst am 1. August 2016 in Kraft treten. Damit sind zahlreiche geduldete Jugendliche und junge Erwachsene bei assistierter Ausbildung und Berufsausbildungsbeihilfe für viel zu lange Zeit und bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitenden Hilfen gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Daher ist die im Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften geplante Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete nach 15 Monaten Voraufenthalt zwar zu begrüßen. Ebenfalls positiv ist, dass durch den Gesetzentwurf der Zugang von Geduldeten zu Berufsausbildungsbeihilfe, assistierter Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Dies ist jedoch für den nötigen schnellen effektiven Zugang junger Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in eine Ausbildung in Deutschland unzureichend.

Alle Förderinstrumente der Berufsausbildung müssen ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages und nicht erst nach 15 Monaten in Anspruch genommen werden können, also z. B. auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die bisher nicht für Geduldete

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Nürnberg September 2015.

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Nürnberg September 2015.

³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Prognoseschreiben zur Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen nach § 44 Abs. 2 AsylVfG vom 20. August 2015.

⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015, Aktueller Bericht 14/2015, 2015.

⁵ Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache 18/5862, S. 24.

⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2014 – Modul Asyl, Nürnberg 2015.

⁷ Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, Aktueller Bericht 8/2015, 2015.

⁸ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015, Aktueller Bericht 14/2015, 2015.

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht, Oktober 2015, 2015.

geöffnet sind. Die Förderinstrumente werden ab dem ersten Tag der Ausbildung bzw. zu deren Vorbereitung benötigt und nicht erst nach mehreren Monaten. Zudem müssen diese ausbildungsfördernden Leistungen auch Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive zur Verfügung stehen. Gerade hier sind die mit den Förderinstrumenten verbundenen Maßnahmen der Sprachförderung und der zusätzlichen Unterstützung im Sinne einer „Nachhilfe“ wichtig, um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Dies haben auch die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung und damit auch die für eine Umsetzung zuständigen Ministerien in ihrer gemeinsamen Erklärung zur Ausbildung von Flüchtlingen am 18. September 2015 zu Recht unterstrichen.

Im Übrigen müssten diese Förderinstrumente auch EU-Ausländern ohne Wartefrist zur Verfügung stehen, da eine Ungleichbehandlung der EU-Bürger nicht gerechtfertigt ist.

Aufenthalt während Berufsausbildung und Studium sicherstellen

Viele Asylsuchende sind jung und motiviert, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren. Damit eine begonnene Berufsausbildung auch abgeschlossen werden kann, muss der Aufenthalt für die Dauer der Ausbildung bzw. des Studiums für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete bundesweit einheitlich und von vornherein verlässlich gesichert werden. Leider ist dies immer noch nicht vorgeesehen.

Nach der Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 1. August 2015 kann die Ausländerbehörde die Duldung für ein Jahr erteilen, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung der Duldung für das erste Ausbildungsjahr liegt damit im Ermessen der Ausländerbehörden. Wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden. Auch eine solche Soll-Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 60 a Abs. 2 AufenthG gilt zudem nur, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen wird. Das Durchschnittsalter beim Beginn einer Berufsausbildung in Deutschland liegt bereits insgesamt bei 19,8 Jahren¹⁰. Bei Flüchtlingen muss mit einem noch späteren Ausbildungsstart gerechnet werden. Daher sollten auch junge Flüchtlinge, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Chance erhalten, eine Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen.

Nach § 18a AufenthG kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen hat. In einigen Ausländerbehörden wird zwar in den Verfahrenshinweisen darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für

zwei Jahre erteilt wird. Es besteht jedoch auch dort kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, sondern es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Erlaubnis erteilt wird. Der rechtssichere Aufenthalt während der gesamten Ausbildungsdauer und nach Abschluss der Ausbildung ist unabdingbar sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe, damit die Investitionen der Ausbildungsbetriebe in die Ausbildung des jungen Menschen nicht ins Leere laufen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sollte daher bei einer Übernahme durch den Betrieb der Aufenthalt für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden und im Rahmen des § 18a AufenthG weiter verlängerbar sein.

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung, wenn der Auszubildende nicht übernommen werden kann, fehlt zudem bisher vollständig. Diese Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für ein Jahr haben schon jetzt alle übrigen Absolventen einer deutschen Ausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG) und sollte daher auch Geduldeten, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, eingeräumt werden. Andernfalls wird die Chance veran, einen gut ausgebildeten Menschen als Fachkraft für Deutschland zu gewinnen, in den bereits erhebliche Ausbildungsanstrengungen investiert wurden.

Sprachförderung effektiv ausbauen

Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde eine grundsätzliche Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende mit Bleibeperspektive und Geduldete vorgenommen. Allerdings geht die Öffnung der Integrationskurse nicht weit genug. Es besteht kein Teilnahmeanspruch, sondern sie können nur im Rahmen der verfügbaren Kursplätze an den Integrationskursen teilnehmen. Deswegen müssen auch tatsächlich ausreichende Kursplätze zur Verfügung stehen, sonst läuft die gesetzlich Neuregelung ins Leere.

Eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft setzt unabdingbar ausreichende Sprachkenntnisse voraus. Daher ist eine effektive und vollständige Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete notwendig, die auf einem Teilnahmeanspruch beruht und nicht nur eine nachrangige Zulassung auf Teilnahme an einem Integrationskurs vorsieht. Bei Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive könnte sogar eine verpflichtende Teilnahme an den Integrationskursen sinnvoll sein.

Darüber hinaus müssen die Inhalte der in die Integrationskurse integrierten Orientierungskurse weiterentwickelt werden, damit über das Erlernen der deutschen Sprache hinaus auch die Vermittlung grundsätzlicher Werte unserer Gesellschaft sichergestellt werden kann. Dazu zählen z. B. auch kulturelle Umgangsformen oder dass Frauen in Deutschland selbstverständlich am Erwerbsleben teilnehmen.

¹⁰ Bundesinstitut für Berufsbildung, Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2015, 2015.

Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde auch die gesetzliche Grundlage für eine dauerhafte berufsbezogene Deutschsprachförderung für Asylsuchende mit einer hohen Bleibeperspektive geschaffen. Der Zugang ist jedoch nachrangig zu Ausländern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Diese Nachrangigkeit muss beseitigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die berufsbezogene Deutschsprachförderung auch Geduldeten offensteht. Dies muss das Bundesarbeitsministerium gewährleisten, das durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der berufsbezogenen Sprachförderung regeln muss.

Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit grundsätzlich abschaffen

Gerade die Zeitarbeit kann auch in Fällen, in denen formale Qualifikationen fehlen oder noch nicht anerkannt sind, ein Weg sein, um mit praktischen Fertigkeiten und persönlichen Kompetenzen zu überzeugen und so den Einstieg in Beschäftigung zu schaffen. Das bislang geltende Verbot einer Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer für Drittstaatsangehörige ist nicht mehr zeitgemäß und kontraproduktiv für das auch von der Politik verfolgte Ziel, Asylsuchende mit Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot schneller in Beschäftigung zu integrieren. Darüber hinaus ist die Zeitarbeit eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die entsprechend behandelt werden muss.

Wichtig ist gerade mit Blick auf die oft fehlende formale Qualifikation von Flüchtlingen, dass das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn grundsätzlich aufgehoben wird. Die durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung vorgesehene teilweise Abschaffung des Verbots ab 15 Monaten ist nicht ausreichend. Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit muss unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn an grundsätzlich aufgehoben werden, wie es der Koalitionsausschuss am 6. September 2015 beschlossen hatte.

Notwendig ist zudem eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörigen. Denn selbstverständlich gelten für Zuwanderer die glei-

chen Rechte und Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer in der Zeitarbeit. Zudem hat die Zeitarbeit wichtige tarifpolitische Flankierungen erfahren und ein Mindestlohn wurde etabliert. Das Verbot einer Beschäftigung in der Zeitarbeit ist auch nicht erforderlich, um die Durchführung der Vorrangprüfung durch die BA abzusichern. Da in der Regel die erste Einsatzbeschäftigung von Anfang an feststeht, ist diese auch bei Zeitarbeitsverhältnissen grundsätzlich möglich.

Wirkung von Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge klarstellen

Verpflichtungserklärungen (Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt) werden von in Deutschland lebenden Verwandten bei speziellen humanitären Aufnahmeprogrammen von Bund und Ländern für Flüchtlinge abgegeben, um Familienangehörige aus Kriegsgebieten nach Deutschland zu holen. Wenn auf dieser Grundlage eingereiste Flüchtlinge erfolgreich einen Antrag auf Asyl stellen und SGB-II-Leistungen erhalten, müssen laut Bundesregierung die Jobcenter Regressansprüche gegenüber den Verpflichtungsgebern geltend machen. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz notwendig. Auch um unangemessene Härten zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass im Rahmen von Aufnahmeprogrammen abgegebene Verpflichtungserklärungen mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erlöschen. Ein Rückgriff gegenüber dem Verpflichtungsgeber durch die Jobcenter ist nur dann sinnvoll, wenn und solange noch keine Statusänderung im Sinne einer Asylberechtigung bzw. Feststellung als anerkannter Flüchtling vorliegt. Die Regresspflicht muss ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Asyl- bzw. des Flüchtlingsschutzes enden. Denn im Bereich der anerkannten Asylberechtigten kann die Regelung zur Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) für die Zeit des berechtigten Asyls gar nicht zur Anwendung kommen. Das Asylrecht ist nicht von einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig. Das würde schon seinem Wesen widersprechen. Infolgedessen kann auch der Verpflichtungsgeber für die Zeit des berechtigten Asyls nicht unter Hinweis auf § 68 AufenthG herangezogen werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)465

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Bund der Deutschen Landjugend

Konsequenzen aus der Abschaffung der Hofabgabeklausel – Die aktuelle BDL-Position

Für uns Junglandwirte ist die Hofabgabeklausel unverzichtbar. Ohne sie würde eine Hofübergabe häufig erst im hohen Alter der Übergeber erfolgen. Unternehmerische (Mit-) Verantwortung in jungen Jahren ist eine Voraussetzung dafür, dass wir unsere Betriebe erfolgreich entwickeln und die Einkommensdisparität im Vergleich zu anderen Berufen abbauen können. In etlichen Fällen würde eine Hofübernahme zudem überhaupt nicht erfolgen. Denn die potenziellen Hofübernehmer orientieren sich nach jahrelangen zermürbenden Auseinandersetzungen mit der älteren Generation beruflich anders, um der existenziellen Unsicherheit, ob und wann eine Hofübernahme erfolgen kann, ein Ende zu setzen. Zudem gebieten die Folgen der schweren körperlichen Arbeit insbesondere in der Landwirtschaft eine frühe Abgabe der Höfe an die jüngere Generation.

Durch den Wegfall der Hofabgabeklausel werden deutlich mehr LandwirtInnen, die älter als 65 Jahre sind, ihren Betrieb weiterbewirtschaften. Damit ist unweigerlich ein deutlich ansteigendes Unfallrisiko verbunden. Angesichts von immer weniger JunglandwirtInnen, die sich dann für immer mehr ältere BerufskollegInnen solidarisch zeigen müssten, stände das System der Berufsgenossenschaften vor einem Zusammenbruch; das Prinzip der Generationengerechtigkeit würde ausgehebelt.

Wir fordern daher, dass zu den bestehenden risikoorientierten Beiträgen eine weitere Risikogruppe für diejenigen LandwirtInnen eingeführt wird, die über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus ihren Betrieb weiter bewirtschaften.

Die Hofabgabeklausel hat bisher bewirkt, dass sich LandwirtInnen rechtzeitig um die Übergabe der Betriebe Gedanken machen mussten und gemeinsam mit ihren BetriebsnachfolgerInnen zukunftsfähige Betriebe planen konnten. Diese Vorgehensweise steigert auch die Wettbewerbsfähigkeit von kleineren Betrieben, da notwendige Investitionen frühzeitig und langfristig geplant werden können. Dadurch sind JunglandwirtInnen in der Situation, einen zukunftsfähigen, wirtschaftlich rentablen Betrieb zu übernehmen und treffen aktiv eigene Entscheidungen, die ihre persönliche und berufliche Zukunft betreffen.

Um eine zukunftsfähige Landwirtschaft in Deutschland zu erhalten, fordern wir die Parteien dazu auf, sich für den Erhalt der Hofabgabeklausel einzusetzen und weisen auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Betriebsübergabe für die JunglandwirtInnen hin. Wir sind auch weiterhin überzeugt, dass es von entscheidender Bedeutung für den Erhalt der betrieblichen Vielfalt in Deutschland ist, eine rechtzeitige Hofübergabe zu gewährleisten. Die betriebliche Zukunft und die Zukunft in den ländlichen Regionen sollte von denjenigen entschieden werden, die mit den Konsequenzen aus dieser Entscheidung leben und wirtschaften müssen. Diese Verantwortung muss und will die nachfolgende Generation gerne tragen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)466

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

Bundesagentur für Arbeit

Artikel 2: Drittes Buch Sozialgesetzbuch und Bundesausbildungsförderungsgesetz

Nr. 1 Änderung des § 78 Absatz 3 - Öffnung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) für Geduldete

Geduldete Ausländer und Ausländerinnen können bisher nach Voraufenthaltsdauer von vier Jahren - voraussichtlich ab 1.1.2016; nach 15 Monaten - gemäß § 59 Absatz 2 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen der Assistierte Ausbildung (AsA) in Anspruch nehmen. Mit der Änderung des § 78 Absatz 3 SGB III wird die gesetzliche Regelung zu ausbildungsbegleitenden Hilfen konsequentermaßen an die ab 1. August 2016 auch für BAB und AsA geltende Rechtslage angepasst. Ausbildungsbegleitende Hilfen auch – wie dies bei der Assistierte Ausbildung schon realisiert ist – dem Personenkreis nach § 59 Absatz 2 SGB III (geduldete Ausländerinnen und Ausländer) zu Gute kommen zu lassen, ist folgerichtig und wird von der BA befürwortet.

Ausbildungsbegleitende Hilfen umfassen Stütz- und Förderunterricht (von 3 bis 8 Stunden wöchentlich je nach individuellem Förderbedarf) zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie sozialpädagogische Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können dabei entweder von Anfang an eingesetzt werden oder auch bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Ausbildung.

Gefördert werden Auszubildende, die entsprechende Unterstützung brauchen, um eine Ausbildung erfolgreich aufnehmen, fortsetzen oder abschließen zu können. Teilnehmende an

einer Einstiegsqualifizierung können ebenfalls mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden.

Ein wichtiges Ziel der abH ist die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen. Ausbildungsabbrüche haben häufig ihre Ursache in Problemen in der Berufsschule oder im Betrieb. Stütz- und Förderunterricht hilft bei berufsschulischen Schwierigkeiten. Die Sprachförderung ist dabei eine besonders für die jungen Migranten wichtige Hilfestellung. Die sozialpädagogische Begleitung kann z.B. bei Konflikten im Betrieb helfen.

AbH sind ein geeignetes Instrument, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und den Ausbildungserfolg zu sichern.

Ergänzende Informationen

Die durchschnittlichen Bestandszahlen in abH-Maßnahmen liegen in den letzten Jahren (ziemlich konstant) bei rd. 40.000 Teilnehmern, die Ausgaben belaufen sich auf rd. 95 Mio. Euro im Jahr (SGB III und SGB II, aber ganz überwiegend – mehr als 90 % - im SGB III).

Hinweise:

- Nach wie vor haben *Asylbewerber* keinen Anspruch (BA hat für Öffnung auch für diesen Personenkreis – bei guter Bleibeperspektive - plädiert).
- Die vom Bundesrat geforderte Öffnung auch von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Geduldete hat die Bundesregierung abgelehnt (Auszug aus Gesetzentwurf – Begründung/Stellungnahme des

Bundesrates/ Gegenäußerung der Bundesregierung) liegt zur Info bei.

Artikel 2 der Änderung des SGB III: dort § 284 SGB III

Gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen keine Bedenken. Die beabsichtigten Neuregelungen lösen den bisherigen Wortlaut des § 284 SGB III ab, der explizit von kroatischen Staatsangehörigen gesprochen hat. Die beabsichtigte Neureglung wählt eine neutrale

Formulierung, bei der keine Neuanpassung mehr notwendig wäre, sollte es irgendwann dazu kommen, dass mögliche weitere Staaten der EU beitreten und Arbeitsgenehmigungen EU wieder relevant werden. Dies ist zu begrüßen. Die Betroffenheit ist auch gegeben bei Art. 5 (Änderung § 39 Abs. 6 AufenthG), Art. 6 (Änderung § 13 FreizügG/EU) und Art. 9 (Aufhebung ArGV). Auch bei diesen beabsichtigten Änderungen bestehen keine Bedenken. Sie vervollständigen konsequent die Änderungen zu § 284 SGB III

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)469

05. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Zusammenfassung

In ihrem Gesetzentwurf hält die Bundesregierung an der so genannten Hofabgabeklausel fest. Damit erhalten landwirtschaftliche Betriebsleiter/innen trotz Erreichen der Regelaltersgrenze und Erfüllung der Wartezeit die Altersrente im Grundsatz weiterhin erst dann, wenn sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben haben.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) fordert dagegen die Abschaffung der Hofabgabeklausel. Diese Hofabgabeverpflichtung ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn Hofnachfolger vorhanden sind, sind sie auf den Druck auf den „Altbauern“, den Betrieb doch endlich zu übergeben, nicht mehr angewiesen. Sie sind heute durchsetzungsstark genug. Wo keine Hofnachfolger vorhanden sind, führt das Vorhalten der Rente dazu, dass diese gesetzliche Alterssicherung ihre Funktion der sozialen Absicherung nicht erfüllt. Die angebliche agrarstrukturelle Zielsetzung der Regelung, mit der die Bundesregierung das Festhalten an der Hofabgabeklausel begründet, wird durch die vielen Ausnahmeregelungen zum einen stark durchlöchert. Vor allem aber kritisiert die AbL diese agrarstrukturelle Zielsetzung an sich, weil damit die weitere Konzentration von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf immer weniger Betriebe gezielt vorangetrieben werden soll. Der Verlust von eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieben sollte nicht länger durch politische Maßnahmen vorangetrieben werden. Das widerspricht dem gesellschaftlichen Leitbild, möglichst viele bäuerliche Betriebe zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung versucht gleichwohl, auf die anhaltende und weiter wachsende Kritik im Berufsstand an der Hofabgabeklausel zu reagieren. Insbesondere wird die Übergabe an den jüngeren Ehepartner als Hofabgabe nunmehr unbe-

fristet anerkannt. Das schafft für rund zwei Drittel aller Betriebe nun eine weitere Ausnahme von der Hofabgabepflicht – aber für ein Drittel der Betriebe bringt das eine weitere Ungerechtigkeit bzw. Benachteiligung. Eine Befriedung in der berufsständischen Auseinandersetzung um die durchgängige Abschaffung der Hofabgabeklausel wird somit nicht erreicht.

Die AbL ruft die Mitglieder des Bundestages auf, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu ändern und hier den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu folgen.

Allgemeine Ausführungen

Die Hofabgabeklausel ist nicht mehr zeitgemäß. Sie hatte in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Einführung im Jahr 1957 vor allem deshalb ihre Berechtigung und war im Großteil des Berufsstandes akzeptiert, weil damit die innerfamiliäre Hofübergabe beschleunigt werden konnte. Auf vielen Höfen wollten die „Alten“ die Vollmacht nicht auf die Jüngeren übertragen, auch wenn sie das Rentenalter schon lange erreicht hatten. Das Bild, dass der Opa den Hof nicht an eines seiner Kinder, sondern erst an einen Enkel übergeben wollte, steht für die damalige Situation, trifft aber heute nicht mehr die Realität. Hofnachfolger waren also damals vorhanden, es mangelte vielmehr an der inneren Bereitschaft der „Alten“, nicht nur die Arbeitsschwerpunkte, sondern auch die formale Betriebsleitung zu übertragen, und es mangelte an der Durchsetzungskraft der Jungen.

Diese Situation hat sich grundlegend geändert. Wenn potenzielle Betriebsnachfolger vorhanden sind, fehlt heute nicht mehr der Wille der Abgebenden oder die Durchsetzungskraft der Betriebsnachfolger. In aller Regel ist die abgebende Generation auf den Höfen froh, wenn sie einen Hofnachfolger hat und den Be-

trieb rechtzeitig übergeben kann. Die Hofabgabeklausel hat hier ihre antreibende Wirkung vollkommen verloren.

In vielen Familien-Betrieben gibt es innerhalb der engeren oder weiteren Familie heute keine potenziellen Hofnachfolger mehr, wie die BMELV-Statistiken dazu zeigen. Hier verspricht sich die Bundesregierung von dem Festhalten an der Hofabgabeklausel einen Druck auf die Betriebsleiter im Rentenalter, ihre landwirtschaftlichen Flächen an andere, wachstumswillige Betriebe abzugeben. Das fördert bewusst den so genannten Strukturwandel in der Landwirtschaft, also den Verlust von bäuerlichen Betrieben und die Konzentration der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf immer weniger Betriebe. Eine solche Agrarpolitik zum Antreiben des „Strukturwandels“ stößt nicht nur im Berufsstand, sondern auch in der übrigen Gesellschaft auf zunehmende Anlehnung.

Unabhängig von dieser Ablehnung, die von der AbL ausdrücklich geteilt wird, läuft die von der Bundesregierung verfolgte strukturwandelfördernde Wirkung vor Ort auf vielen Betrieben ins Leere: Viele Betriebsleiter wählen Wege, mit denen sie die Hofabgabepflicht umgehen können, und nutzen dazu die in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnten Ausnahmeregelungen im Gesetz. Auf dem Papier wird der Betrieb übergeben, um die Rentenzahlung zu erhalten, aber de facto werden die Betriebe von den Rentenbeziehern weitergeführt.

Gerade in Betrieben auf wenig ertragreichen Standorten reicht bei den dort üblichen kleineren Betriebsgrößen die Kombination aus (dort relativ geringen) Pachteinahmen und niedriger Rente häufig nicht aus, um ein ausreichendes Mindesteinkommen zu erzielen. Diese Landwirte würde die Abschaffung der Hofabgabeklausel vor Altersarmut bewahren helfen. Das ist Kern der sozialen Absicherung durch das gesetzliche System der Alterssicherung der Landwirte. Diese Funktion muss endlich voll zum Tragen kommen.

Deshalb unterstützt die AbL hier die Stellungnahme des Bundesrates vom 25.09.2015 zu Artikel 3 Nummer Nr. 2a (§ 11 Absatz 1 ALG), die eine vollständige Abschaffung der Hofabgabepflicht vorsieht.

Zu den Gesetzesänderungen in Artikel 3 im Einzelnen

Zu 3. b (§ 21 Absatz 7 Satz 1 LAG):

Die Erhöhung des so genannten rentenunschädlichen Rückbehalts von heute 2 ha auf künftig unter 8 ha erweitert die Möglichkeiten einer eingeschränkten Hofabgabe, wird aber der Anforderung nach Abschaffung der Hofabgabeklausel nicht gerecht.

Zu 3. c (§ 21 Absatz 8 Satz 2 LAG):

Hiermit wird das rentenunschädliche Einbringen der Betriebsflächen in eine GbR oder in Unternehmen anderer Rechtsformen erleichtert, also nur eine weitere Ausnahme von der Hofabgabepflicht erweitert.

Zu 3. d (§ 21 Absatz 9 Satz 2 und 4 LAG):

Die Streichung dieser beiden Sätze erleichtert die Hofübergabe unter Ehepartnern und macht diese Form der Hofübergabe deutlich attraktiver im Vergleich zur geltenden Regelung. Da gleichzeitig davon ausgegangen wird, dass knapp zwei Drittel aller Landwirte verheiratet sind, wird mit dieser Gesetzesänderung die Hofabgabepflicht für einen Großteil der Betroffenen faktisch aufgehoben. Nichtverheiratete, insbesondere auch Witwer und Witwen, sind von dieser stark erweiterten Ausnahmeregelung jedoch ausgeschlossen. Das verschärft die Ungerechtigkeiten der Hofabgabeklausel noch und spricht umso mehr dafür, die Hofabgabeklausel ganz zu streichen.

Zu 4. b (§ 23 Absatz 7 LAG):

Mit der hier vorgesehenen Einführung eines Zuschlags (Erhöhung des allgemeinen Rentenwerts um 0,5 Prozent) sollen diejenigen Betriebsleiter im Rentenalter honoriert werden, die die Rente nicht in Anspruch nehmen, also insbesondere die Hofabgabe noch nicht vollziehen. Damit soll versucht werden, in diesen Fällen nicht wahrgenommene Rentenansprüche in einem gewissen Umfang anzusparen. Diese Honorierung wird aber erst wirksam, nachdem die Hofabgabe (zum späteren Zeitpunkt) vollzogen ist. Das mag für gesunde und hoffentlich langlebige Betriebsleiter attraktiv erscheinen, für viele ist es das aber gerade nicht. Auch dies löst somit die grundsätzliche Anforderung nach Abschaffung der Hofabgabeklausel nicht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)470

06. November 2015

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. November 2015 zum

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiter
Vorschriften - BT-Drs. 18/6284 -

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund**Zu den Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf technische Neuregelungen im Bereich der Nachweise, die die Länder zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen erbringen müssen.

Mit Änderungen des materiellen Rechts hält sich der vorliegende Gesetzesentwurf zurück. Die bereits seit langem angemahnte Lösung der sogenannten Erstrentenproblematik wird nicht angegangen. Bei der leistungsrechtlichen Abwicklung des Übergangs von Arbeitslosengeld II in Rente und Grundsicherung im Alter ergeben sich immer noch besondere Probleme. Die erste Rentenzahlung steht regelmäßig erst am Ende des ersten Rentenmonats zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Hilfeempfänger in diesem Monat jedoch nicht mehr hilfebedürftig. Deshalb ist bisher allenfalls eine darlehensweise Hilfe möglich. Diese führt jedoch dann wieder zu Verwaltungsaufwand, Rückforderungsbescheid und Eintreiben der Forderung. Deshalb hält der DGB es für vertretbar, bei der Grundsicherung auf eine Anrechnung der ersten Rentenzahlung zu verzichten.

Auch bezüglich der Regelbedarfsstufe III ist nach Auffassung des DGB spätestens seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R) eine Neuregelung erforderlich. Nach der Regelbedarfsstufe 3 erhalten erwerbsunfähige volljährige behinderte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, sondern bei ihren Eltern leben, nur 80 Prozent des vollen Regelsatzes. Um eine gemeinsame Haushaltsführung zu bejahen, ist nach Ansicht des BSG eine Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit ausreichend. Ansonsten würden

bestimmte Lebens- und Wohnformen schlechter gestellt als andere, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen wäre, könne Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt. Dafür trüge jedoch der Sozialhilfeträger die Beweislast. Diese Entscheidung wird von den Grundsicherungsträgern jedoch nicht umgesetzt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Hierauf verzichtet der Gesetzesentwurf vollständig.

§§ 41 bis 44 SGB XII

Mit den weitgehend redaktionellen Änderungen wird die Lesbarkeit der Vorschriften deutlich verbessert und das Verständnis erkennbar vereinfacht. Die Vorschriften werden dadurch klarer und nachvollziehbarer. Dies ist im Sinne von Bürger- und Anwenderfreundlichkeit erfreulich.

§ 43 SGB XII

Die teilweise Nichtanrechnung von Einnahmen aus einer NVA-Verletztenrente ist eine nachvollziehbare und sinnvolle Rechtsangleichung.

Die Einführung eines Freibetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen hält der DGB ebenfalls für angemessen.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Änderungen nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten sollen. Systematisch gehören diese Vorschriften in § 82 SGB XII und in den Geltungsbereich sämtlicher Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII. Für die hier gewählte Regelung war offenbar der Wunsch prägend, das Gesetz für den Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig zu machen. Das ist aus Sicht des DGB bedauerlich.

§ 44 SGB XII

Die Abschaffung der Regelung in § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt, bringt durch die Vereinheitlichung des Leistungsrechts für die betroffenen Leistungsberechtigten eine Verschlechterung mit sich.

Die Nichtübernahme der Regelung des § 44 Absatz 2 SGB XII zur Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII ist nachvollziehbar. Die Streichung reduziert damit jedoch weiter den Spielraum für Einzelfallgerechtigkeit.

§ 46a SGB XII

Die Neuregelungen in § 46a SGB XII entsprechen den Absprachen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dienen der praktischen Anwendung der Nachweispflichten.

§ 82 SGB XII

Mit der Neuregelung werden einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt. Damit wird die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) unmittelbar im Gesetz kodifiziert.

§ 85 SGB XII

Die hier getroffene Regelung führt zu einer weitreichenden Änderung der Rechtslage. Beim Einkommensschonbetrag handelt es sich um die Einkommensgrenze, die für die nachfragende Person und ihre einsatzpflichtigen Angehörigen gewahrt bleiben muss, wenn zum Beispiel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege erbracht wird. Anders als in der Gesetzesbegründung angeführt, handelt es sich nicht lediglich um eine Änderung überwiegend redaktioneller Natur, sondern um eine Einschränkung der Rechtslage gegenüber der Rechtsprechung, die seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R) bei der Berechnung des Einkommensschonbetrages nicht nur die Kaltmiete, sondern auch die Heizkosten mit berücksichtigt. Diese Änderung lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab.

§ 94 SGB XII

Die vorgesehene Aufhebung von § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII führt – bei ausreichender Leistungsfähigkeit – zu einer höheren Belastung von Unterhaltspflichtigen bzw. für die Träger der Sozialhilfe zu Mehreinnahmen bei der Geltendmachung der auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten. Die Betroffenen sollten durch § 105 Abs. 2 SGB XII so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld, das grundsätzlich nicht der Erstattung unterliegt, erhalten hätten. Dass dies tatsächlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltspflichtigen hat, stellt die Begründung zu Art. 1 Nr. 18 in Abrede. Während beim Bezug von Wohngeld bei Unterhaltspflichtigen kein Rückgriff genommen werden kann, wäre der Rückgriff – ohne die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII – auch hinsichtlich der Kosten der

Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, in vollem Umfang eröffnet und nicht mehr zu 56 Prozent von der Rückforderung ausgeschlossen. Letztlich sollte durch die entsprechende Geltung des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII also verhindert werden, dass nicht nur der Leistungsberechtigte, sondern auch der Unterhaltspflichtige durch den Ausschluss der Wohngeldberechtigung schlechter gestellt wird.

Zu den Änderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch**§ 78 SGB III**

Mit der Änderung werden sowohl die Assistierte Ausbildung als auch die Ausbildungsbegleitenden Hilfen für geduldete Ausländer, die sich mindestens 15 Monate in Deutschland aufhalten, ermöglicht. Durch die Änderung sollen insbesondere Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Diese Änderung geht auf eine Anregung des Verwaltungsrates der BA zurück. Der DGB unterstützt diesen Vorschlag.

Außerdem kann der Personenkreis Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen.

Von Leistungen der Berufsvorbereitenden Hilfe sind Ausländer allerdings weiterhin faktisch ausgeschlossen. Um diese Leistung zu erhalten, müssen sie selbst fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein oder ein Elternteil mindestens drei Jahre. Diese Voraussetzung können in der Regel nicht erreicht werden. Der DGB regt an, Flüchtlingen und anderen Ausländern auch den Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen zu erleichtern, wenn dies für die Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

Der DGB weist allerdings darauf hin, dass es sich bei diesen Leistungen um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt, die über den Versichertenkreis hinaus von allen gesellschaftlichen Gruppen aus Steuermitteln finanziert werden müssen.

§ 284 SGB III

Nachdem auch für Kroatien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht, sind derzeit Übergangsregelungen nicht mehr erforderlich. Die Änderung regelt deswegen in allgemeiner Form, wie mit zukünftigen Beitrittsländern umgegangen wird.

Änderungen in Bezug auf die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Angehörige Kroatiens

Seit dem 1. Juli 2015 gilt die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaates Kroatien. Im Zuge der Aufhebung der Beschränkungen wurden rechtliche Regelungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU, die im Widerspruch zum Europarecht stehen, nicht bereinigt.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf enthält daher rechtsbereinigende Änderungen in den drei genannten Gesetzen.

In § 284 Abs. 1 SGB III-E ist vorgesehen, die bisherige konkrete Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügig-

keit für kroatische Staatsangehörige durch eine allgemeine Formulierung, die auf alle künftigen neuen EU-Mitglieder anwendbar ist, zu ersetzen.

Die Aufhebung der Bestimmung ist angesichts der Europarechtswidrigkeit der Bestimmung folgerichtig. Die Einführung einer allgemeinen Bestimmung wird befürwortet.

In § 284 Abs. 4 SGB III-E sieht vor, dass eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder eine Rechtsverordnung als Voraussetzung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an im Ausland wohnende Bürger eines Beitrittslandes nunmehr für alle Tätigkeiten erforderlich ist.

Aus Sicht des DGB bestehen keine Bedenken gegenüber den beiden Veränderungen. Er weist aber darauf hin, dass der Vorrang von EU-Bürgern aus Beitrittsstaaten, die der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen, gegenüber neu einreisenden Drittstaatsangehörigen weiterhin gewahrt werden muss. Mit der Aufhebung in § 284 Abs. 4 SGB III-E und der Aufhebung des § 39 Abs. 6 AufenthG durch Artikel 5 des Gesetzentwurfs mangelt es an einer eindeutigen Rechtsvorschrift.

§ 284 Abs. 7 SGB III-E übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen zur Fortgeltung einer Aufenthaltsgenehmigung über den Beitrittszeitraum hinaus.

Aus Sicht des DGB bestanden bereits zuvor Bedenken gegenüber der bisherigen Regelung zur Fortgeltung der Beschränkungen nach § 284 SGB III Abs. 7 Satz 1. Er ist überzeugt, dass

1. Beschränkungen z. B. auf einen Arbeitgeber oder eine Tätigkeit grundsätzlich nur für das erste Jahr des Aufenthalts ausländischer Beschäftigter erforderlich sind,
2. neue EU-Bürger, die vor dem Beitritt bereits im Inland einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

besaßen, nicht unter die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit fallen und möglichst schnell eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis erhalten sollten.

Zudem würde damit auch eine deutliche Verbesserung gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach einem Beitritt über den Weg der Entsendung in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, hergestellt.

Änderungen zur Eingliederung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten ausländischen Staatsangehörigen

Angesichts der mit der Zunahme von Schutzsuchenden in Deutschland und den mit der Eingliederung verbundenen Herausforderungen sollen Möglichkeiten von Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Berufsausbildung (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen) verbessert werden. Dazu soll die Regelung zu den Voraufenthaltszeiten an die bereits beschlossene Regelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (15 Monate) angeglichen werden. Zudem soll die zum 1. August 2016 in Kraft tretende Regelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe auf den 1. Januar 2016 vorgezogen werden.

Konkret geändert werden daher § 78 Abs. 3 SGB III und Artikel 6 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Der DGB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen. Er ist überzeugt, dass die Einbeziehung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und von Geduldeten in die ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie das Vorziehen der Regelung zu den verkürzten Voraufenthaltszeiten wichtige Maßnahmen zur Eingliederung in eine qualifizierte Berufsausbildung darstellen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)440

16. Oktober 2015

Information für den Ausschuss

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften - BT-Drucksache 18/6284¹

Der Deutsche Verein beschränkt sich auf eine inhaltliche Stellungnahme zu den im Sozialhilferecht vorgesehenen Änderungen. Die im SGB III und BAföG vorgesehene Öffnung der Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geduldete wird begrüßt.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesetzentwurf enthält weder eine Lösung für die sog. „Erstrentenproblematik“ noch eine Neuregelung zur Regelbedarfsstufe 3. Dementsprechend soll es trotz der fachlich allseits geteilten Auffassung, wonach Abhilfe dringend nötig und nur durch Gesetzgebung im SGB XII möglich ist, dabei bleiben, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug gelangen, bis zur ersten Rentenzahlung am Monatsende häufig ohne jegliche Einkünfte sind und ihren sozialhilferechtlichen Bedarf nicht decken können. Zur Regelbedarfsstufe 3 bedarf es seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R u.a.) einer tragfähigen gesetzlichen Bestimmung über die Zuordnung von volljährigen behinderten Menschen, die außerhalb von Einrichtungen in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Der Entwurf verzichtet weitgehend auf materiellrechtliche Änderungen im SGB XII. Er zielt als eher technische Novelle im Wesentlichen darauf, die Anforderungen an die Nachweise, die von den Ländern zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen zu erbringen sind, noch für das laufende Jahr 2015 (und künftig) in einer praktisch durchführbaren Weise zu fassen. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, ist der Entwurf darauf ausgelegt, dass das Gesetz im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig ist. Dementsprechend haben die (wenigen) im Entwurf vorgesehenen materiellrechtlichen Änderungen auf der Ausgabenseite entweder

ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen des Bundes (Viertes Kapitel SGB XII) oder Einsparungen (insbesondere durch Änderung der §§ 85 und 94 SGB XII) zur Folge.

Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:**I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)**

1. Mit den Änderungen der §§ 41 bis 44 SGB XII (*Art. 1 Nr. 11 bis 14*) wird eine deutliche Verbesserung des systematischen Ineinandergreifens der Vorschriften und damit auch eine im Sinne von Bürgerfreundlichkeit erleichterte Nachvollziehbarkeit beim Lesen der Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreicht.

2. Die teilweise Nichtanrechnung einer NVA-Verletztenrente und die Einführung eines Freibetrags für Einnahmen aus Kapitalvermögen ist in § 43 Abs. 3 und 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 13 b*) nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgesehen. Diese Regelungen in § 82 SGB XII aufzunehmen und damit für sämtliche Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII zur Geltung zu bringen, wäre wünschenswert und fachlich auch gerechtfertigt, würde das Gesetz aber im Bundesrat zustimmungsbedürftig machen.

3. Die Nichtübernahme der bislang in § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII enthaltenen Bestimmung, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt (*Art. 1 Nr. 14*), hat mit der Angleichung an die für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Maßstäbe eine Verschlechterung für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten

¹ Ihr Ansprechpartner im Deutschen Verein ist Gottfried Eichhoff. Die Stellungnahme wurde auf Grundlage von Beratungen im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ und im Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ erstellt und am 13. Oktober 2015 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

zur Folge. Der Wegfall der bislang in § 44 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Möglichkeit, im Einzelfall mit Leistungsberechtigten zu einer Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII zu gelangen, ist schlüssig begründet, verstärkt aber die Reduzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf „schlichte“ Geldleistung.

4. Die in § 46a SGB XII (*Art. 1 Nr. 16*) vorgesehenen Änderungen stehen in Übereinstimmung mit den Vorabstimmungen in den Bund-Länder-Besprechungen (Arbeitskreis Bundesauftragsverwaltung) und ermöglichen die praktische Durchführbarkeit der mit der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII verbundenen Nachweispflichten der Länder.

II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen

1. § 82 Abs. 4 SGB XII (*Art. 1 Nr. 17*) sieht vor, dass einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt werden oder – falls bei Berücksichtigung im Folgemonat der Leistungsanspruch entfielen – auf einen Zeitraum von sechs Monaten als zu berücksichtigende Einnahmen gleichmäßig verteilt werden. In Verbindung mit der Änderung von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (*Art. 8 Nr. 1*) ergibt sich daraus eine Klarstellung, mit der die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) eine unmittelbar aus dem Gesetz nachvollziehbare Grundlage erhält.

2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, d.h. dem „Einkommensschonbetrag“, der für die nachfragende Person und ihre einsatzpflichtigen Angehörigen gewahrt bleiben muss, wenn bspw. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege Hilfe erbracht wird, ist in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift eine Ersetzung der Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese“ vorgesehen (*Art. 1 Nr. 18*). Ungeachtet der begrifflichen Anpassung an die Neuformulierungen in § 35 SGB XII (*Art. 1 Nr. 8*) hat diese Änderung, die in der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs anscheinend wegen dieser Anpassung im Wesentlichen als lediglich redaktionell dargestellt wird, eine weitreichende materiell-rechtliche Wirkung. Mit der Änderung des § 85 SGB XII werden in Wirklichkeit künftig vor allem und nicht bloß zugleich – so die Begründung – Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII entstehen. Das Bundessozialgericht hatte am 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R) entschieden, dass nicht lediglich die Kaltmiete, sondern – entgegen jahrzehntelanger Praxis – auch die Heizkosten in den „Einkommensschonbetrag“ eingestellt werden müssen.

3. Die vorgesehene Aufhebung von § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII (*Art. 1 Nr. 19*) führt – bei ausreichender Leistungsfähigkeit – zu einer höheren Belastung von Unterhaltspflichtigen bzw. für die Träger der Sozialhilfe zu Mehreinnahmen bei der Geltendmachung der auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche von

Leistungsberechtigten. Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII gilt für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 SGB XII entsprechend. In der Begründung zu Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs wird zur seinerzeitigen Neufassung des § 105 Abs. 2 SGB XII zutreffend ausgeführt, dass sich der zum 1. Januar 2005 eingetretene Ausschluss der Sozialhilfeberechtigten vom Wohngeldbezug rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkten sollte. Die Betroffenen sollten durch § 105 Abs. 2 SGB XII so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld, das grundsätzlich nicht der Erstattung unterliegt, erhalten hätten. Dass dies tatsächlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltspflichtigen hat, stellt die Begründung zu Art. 1 Nr. 18 in Abrede. Während beim Bezug von Wohngeld bei Unterhaltspflichtigen kein Rückgriff genommen werden kann, wäre der Rückgriff – ohne die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII – auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, in vollem Umfang eröffnet und nicht mehr zu 56 Prozent von der Rückforderung ausgeschlossen. Letztlich sollte durch die entsprechende Geltung des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII also verhindert werden, dass nicht nur der Leistungsberechtigte, sondern auch der Unterhaltspflichtige durch den Ausschluss der Wohngeldberechtigung schlechter gestellt wird (vgl. BGH XII ZB 458/14 vom 17. Juni 2015 m.w.N.).

4. Die in § 122 Absatz 1 Nr. 1a SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Ersetzung der Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch „Regelbedarfsstufe“ ist als Folge einer bereits seit Jahresbeginn 2011 geltenden neuen Rechtslage zwingend. Demgegenüber wird die vorgesehene Ersetzung von „Mehrbedarfszuschläge“ durch „Mehrbedarfe“ abgelehnt, da die gesetzliche Formulierung dann „Art der geleisteten Mehrbedarfe“ lauten würde und folglich mit der sozialrechtlichen Terminologie unvereinbar wäre. Bedarfe werden durch Leistungen gedeckt, sind aber selbst keine Leistungen. Die bereits im Bundessozialhilferecht gängige Unterscheidung zwischen Regelleistungen (bzw. Regelsätzen), einmaligen Leistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung findet in dem Ausdruck „Leistungen für Mehrbedarf“ keine Entsprechung. Stattdessen ist das Wort „Mehrbedarfszuschlag“ geprägt worden, um zwischen Bedarf und Leistung auch begrifflich eindeutig unterscheiden zu können. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Regelung insoweit unverändert zu belassen.

5. Die mit der Einfügung von § 122 Abs. 1 Nr. 1e SGB XII (*Art. 1 Nr. 20*) vorgesehene Monatlichkeit und Detailliertheit bei der Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) im Dritten Kapitel SGB XII wird abgelehnt. Die Ausgaben für BuT sind in den Kommunen teilweise in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert und eine Zusammenführung dieser Ausgaben zu einem einheitlichen Datensatz ist zeit- und kostenintensiv. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in besonderem Maße nicht gesichert und ihr Nutzen für Planungen und politische Entscheidungsfindungen entsprechend eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand in den

kommunalen Berichtsstellen durch quartalsweise Erhebungen zu mindern, die ohne die vorgesehenen Differenzierungen nach einzelnen Leistungen auskommen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)441

19. Oktober 2015

Information für den Ausschuss

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften - BT-Drucksache 18/6284

A. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2013 erstattet der Bund den Ländern 75 Prozent, ab 2014 100 Prozent der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Infolge der damit verbundenen Bundesauftragsverwaltung besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Vierten Kapitel des SGB XII. Die Bundesregierung hat aus diesem Anlass einen Gesetzesentwurf eines Dritten SGB XII-Änderungsgesetzes vorgelegt. Neben Regelungen zur Nachweispflicht der Länder sollen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ergänzungen bei der Berücksichtigung von Einkommen, Verwaltungsvereinfachungen ermöglichende Änderungen, Klarstellungen zu bestehenden Auslegungsfragen sowie Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden. Einzelne Änderungen bewertet die BAGFW im Hinblick auf deren Wirkung auf die Antragsteller/-innen. Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus Neuregelungen im Dritten Sozialgesetzbuch und im Berufsausbildungsförderungsgesetz zur beruflichen Eingliederung von geduldeten Flüchtlingen.

B. Zusammenfassung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege plädieren insbesondere dafür, die Freibetragsgrenze für die Anrechnung von Zinseinkünften im SGB XII den Regelungen des SGB II anzugleichen und diese auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII anzuwenden. Zugunsten der Leistungsberechtigten und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll ein Globalantrag eingeführt werden. Soweit bei der Anrechnung einmaliger Einnahmen für die Betroffenen Verschlechterungen gegenüber der heutigen Rechtslage eintreten, werden die Neuregelungen abgelehnt.

Weitergehend fordert die BAGFW insbesondere eine gesetzliche Klarstellung zur Zuordnung von volljährigen Menschen mit Behinderung ohne eigenen Haushalt in die Regelbedarfsstufe 1. Außerdem sollen Vermögen stärker freigestellt werden, gerade dann, wenn

dies der Altersvorsorge dient. Die Neuregelungen zur beruflichen Eingliederung von jungen Flüchtlingen bewerten die Wohlfahrtsverbände als unzureichend und fordern, allen in Deutschland legal lebenden Ausländer/innen (auch Geduldete) zügig Unterstützung bei ihrer Ausbildung anzubieten.

Bewertung der einzelnen Maßnahmen:

I. Einführung von Freibeträgen für Zinseinkünfte und Unfallrenten (§ 43 Abs. 2 und 3 SGB XII)

Der Gesetzesentwurf sieht in Absatz 2 einen neuen Freibetrag von 26 Euro im Kalenderjahr für Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge und Ähnliches) vor. Bislang gab es für Zinseinkünfte keinen Freibetrag. Zudem wird mit dem neuen Absatz 3 ein Freibetrag für Leistungsberechtigte geschaffen, die während ihrer Wehrdienstzeit bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) einen Unfall erlitten haben.

Bewertung

Die BAGFW begrüßt es, dass in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag für Einnahmen aus Kapitalvermögen eingeführt wird. Das führt dazu, dass diese Einkünfte aus dem bescheidenen Schonvermögen auch bei den Leistungsbeziehern verbleiben können. Eine ähnliche Regelung gibt es auch im SGB II. Dort beträgt die Bagatellgrenze für Erträge oder Zinsen jedoch monatlich 10 Euro. Dagegen sind im SGB XII kalenderjährlich künftig nur 26 Euro, damit monatlich 2,17 Euro anrechnungsfrei. Die Höhe des Freibetrags entspricht einem Prozent des Schonvermögensbetrags von 2.600 Euro bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach der Gesetzesbegründung wird mit dem auf dieser Basis berechneten Freibetrag der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten zwar vor dem Hintergrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland von der Einkommensanrechnung von Zinseinkünften freigestellt. Die Zinseinkünfte sollten jedoch auch dann noch freigestellt sein, wenn die Zinsen wieder steigen.

Zudem sieht die BAGFW bereits die unterschiedlichen Vermögensfreigrenzen des SGB II und SGB XII kritisch. Dies ist im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere nicht nachvollziehbar, sofern sie Menschen mit Behinderung betrifft, die auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung angewiesen sind. Auch bei ihnen müssen in gleichem Maße z. B. Freibeträge für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, anerkannt werden. Zudem betreffen die Vermögensfreigrenzen auch die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel. Für Menschen mit Behinderung, die erwerbstätig sind, aber zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, besteht aktuell keine Möglichkeit, aus ihrem Erwerbseinkommen nennenswerte Beträge anzusparen. Hier besteht Änderungsbedarf.

Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass derzeit an dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes gearbeitet wird. In diesem Zuge hat die BAGFW bereits darauf hingewiesen, dass das in einem Bundesteilhabegesetz zu verankernde Prinzip des Nachteilsausgleichs nicht mehr mit dem in der Sozialhilfe geltenden Bedürftigkeitsprinzip vereinbar ist. Dies bedeutet, dass weder der Leistungsberechtigte noch sein Ehepartner bzw. eingetragene/r Lebenspartner/-in und/oder seine Angehörigen mit seinem/ihrer jeweiligen Einkommen und Vermögen zu den Teilhabeleistungen herangezogen werden können. Teilhabeleistungen sollen dementsprechend nicht mehr dem Bedürftigkeitsprinzip unterliegen.

Die BAGFW begrüßt, dass mit der Einführung von Freibeträgen für Unfallrenten, die wegen während Wehrdienstzeiten bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Arbeitsunfällen gezahlt werden, zukünftig alle Betroffenen, hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Renten als Einkommen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich behandelt werden. Damit wird die derzeitige Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, aufgehoben.

Vorschlag

Die BAGFW schlägt vor, den Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen entsprechend zur Regelung im SGB II auf 120 Euro im Jahr, d. h. monatlich 10 Euro anzuheben, damit die Freistellung unabhängig von den Entwicklungen auf dem Finanzmarkt auch nachhaltig wirken kann.

Die BAGFW schlägt vor, den Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht nur bei der Grundsicherung im Alter, sondern auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel freizustellen. Es besteht hier kein Grund für eine Ungleichbehandlung.

Die BAGFW fordert, in § 90 SGB XII Vermögen, das der Altersvorsorge dienen soll, von der Anrechnung freizustellen, insofern Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezogen werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe sollen von der Anrechnung von Einkommen und Vermögen freigestellt werden.

II. Antragerfordernis, Änderungen zulasten der Leistungsberechtigten (§ 44 Abs. 1 SGB XII)

Aus systematischen Gründen wird künftig in § 44 Abs. 1 SGB XII geregelt, dass Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf Antrag erbracht werden. Das Antragsprinzip fand sich zuvor in § 41 SGB XII. Darüber hinaus wird in Abs. 1 nun klargestellt, dass einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), Bedarfe für eine angemessene Alterssicherung (§ 33 SGB XII) und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§ 34 bis 34 b SGB XII) sowie ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII), gesondert zu beantragen sind.

Nicht aus § 44 Absatz 1 SGB XII a. F. wird hingegen dessen Satz 4 übernommen, nach dem eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person erst ab dem Folgemonat zu einer Änderung führt. Änderungen, unabhängig davon, ob sie sich begünstigend oder belastend auswirken, sollen sich, wie im Dritten Kapitel des SGB XII oder auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in dem Monat des Ereignisses auswirken.

Bewertung

Die BAGFW spricht sich für eine Regelung aus, durch die die Leistungsberechtigten im SGB XII grundsätzlich zu beantragende Leistungen durch einen einzigen Antrag beantragen können. Dies könnte wie auch im SGB II bereits in der Praxis praktiziert durch einen sog. Globalantrag erfolgen. Dadurch kann zum einen der Verwaltungsaufwand beschränkt werden. Zum anderen werden auch die betroffenen Leistungsberechtigten entlastet.

Darüber hinaus spricht sich die BAGFW dafür aus, dass eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person weiterhin erst ab dem Folgemonat zu einer Änderung führt. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand begrenzt, da ansonsten eine Rückforderung bereits erbrachter Leistungen erforderlich wird.

Vorschlag

Der sog. Globalantrag soll für im SGB XII zu beantragende Leistungen eingeführt werden.

Der bisherige § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB soll fortbestehen.

III. Änderungen bei der Einkommensanrechnung (§ 82 Abs.4 SGB XII)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen um eine Regelung über einmalige Einnahmen ergänzt wird. Zukünftig sollen einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt werden (Satz 1). Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme künftig auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (Satz 2).

Bewertung

Nach Auffassung der BAGFW ist bei einmaligen Einnahmen eine Regelung notwendig für den Fall, dass die einmalige Leistung bereits aufgezehrt wurde und nicht mehr als bereites Mittel zur Verfügung steht. Auch in diesem Fall müssen Leistungen als Zuschuss erbracht werden können.

Die BAGFW lehnt die geplante Änderung in § 82 Abs. 4 Satz 2 ab. Zwar wird nach der Gesetzesbegründung eine Regelungslücke geschlossen, die bestand, wenn die einmalige Einnahme höher als der monatliche Leistungsanspruch ist. Dies hat nach derzeitiger Gesetzeslage zur Folge, dass für den Monat des Zuflusses keine Hilfebedürftigkeit besteht und damit ein Leistungsanspruch entfällt. Zumindest in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bedeutet dies, dass im Folgemonat, beziehungsweise nach Verbrauch der einmaligen Einnahme, ein erneuter Antrag zu stellen ist. Durch die Gesetzesänderung soll deshalb eine Verteilung der einmaligen Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. Die Regelung hat künftig zur Folge, dass die einmalige Leistung vollständig angerechnet wird und nicht mehr wie nach derzeitigem Recht nach Ablauf des Zuflussmonats ein Teilbetrag dem Schonvermögen zugerechnet wird. Sie trifft damit aber gerade Menschen hart, die bei Beginn des Leistungsbezugs kein Vermögen im Rahmen der ohnehin sehr niedrigen Schonvermögensgrenzen hatten und es infolge der geplanten Regelung auch nicht mehr ansparen könnten.

Ungelöst bleibt weiterhin das Problem bei Renteneinzugängen durch Renten, die immer erst am Monatsende ausgezahlt werden. Diese sind laufende Einnahmen und werden auf den im Monat des Zuflusses bestehenden Bedarf angerechnet. Dadurch entsteht eine Bedarfsunterdeckung bis zum Ende des jeweiligen Monats. Die BAGFW fordert, diese Bedarfslücke zu schließen.

Vorschlag

§ 82 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Stattdessen ist nach § 82 Abs. 4 Satz 1 folgender Satz einzufügen: „Bei Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch der einmaligen Einnahme sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.“

Die BAGFW spricht sich dafür aus, dass die Anrechnung von Einkommen und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst bei tatsächlichem Zufluss erfolgen und das Instrument der Überleitung in Bezug auf den Rentenversicherungsträger stärker genutzt werden sollte.

IV. Keine Berücksichtigung der Heizkosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

In § 85 Abs. 1 SGB XII wird gesetzlich klargestellt, dass künftig bei der Berechnung der Einkommensgrenze für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel die Heizkosten nicht mehr eingehen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Einkommensgrenze, die sicherstellen soll, dass ein angemessener Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der sonstigen allgemeinen Lebensbedürfnisse verbleibt, sinkt. Das darüber hinaus liegende zu berücksichtigende

Einkommen ist bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel einzusetzen.

Bewertung

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 25.04.2013 (B 8 SO 8/12 R) die Auslegungsfrage noch anders entschieden und keinen ersichtlichen Grund erkennen können, „warum Gelder für angemessene Heizkosten, die normativ und auch tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen, von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst sein sollten.“ Diese Auslegung ist nach der gesetzlichen Klarstellung nicht mehr möglich. Die Änderung kann dazu führen, dass höhere Eigenanteile aus dem Einkommen erbracht werden müssen, z. B. für die Eingliederungshilfe oder die Hilfe zur Pflege. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass künftig die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden soll, eine deutliche Verschlechterung für die Betroffenen.

Vorschlag

Die Änderung ist zu streichen. Die BAGFW schlägt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend vor, die die angemessenen Aufwendungen für die Heizung in die Berechnung der Einkommensgrenze einbezieht.

V. Fehlende gesetzliche Klarstellung zur Zuordnung von volljährigen behinderten Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, eine gesetzliche Klarstellung im SGB XII für volljährige erwerbsunfähige behinderte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, sondern bei ihren Eltern oder in einer WG leben, dahingehend einzufügen, dass diese Menschen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind.

Die BAGFW spricht sich dafür aus, dass die Anrechnung von Einkommen und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst bei tatsächlichem Zufluss erfolgen und das Instrument der Überleitung in Bezug auf den Rentenversicherungsträger stärker genutzt werden sollte.

Bewertung

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 23.07.2014 (Az.: B 8 SO 14/13 R) entschieden, dass ein gemeinsamer Haushalt nicht voraussetzt, dass der behinderte Mensch nach seinen individuellen Fähigkeiten einen Haushalt auch ohne Unterstützungsleistungen eines anderen allein meistern kann. Ausreichend ist die Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit. Lediglich dann, wenn keinerlei Haushaltsführung beim Zusammenleben mit einer anderen Person festgestellt werden kann, ist ein Anwendungsfall der Regelbedarfsstufe 3 denkbar. Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 ist auch nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt wird; es genügt vielmehr, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person - gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil - führt, die nicht sein Partner ist. Hintergrund der Entscheidung ist die Praxis der Sozialleistungsträger, volljährigen Menschen mit Behin-

derung, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, nur Leistungen für den Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 3, damit lediglich 80 Prozent der Regelleistung zu gewähren. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Weisung an die obersten Landessozialbehörden erlassen. Danach sollen die betreffenden Personen zwar weiterhin formell der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet werden, jedoch Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 erhalten: statt derzeit 320 nun 399 Euro. Diese verwaltungsinterne Weisung kann aber nur eine Zwischenlösung sein. Auf Dauer bedarf es hier einer einklagbaren gesetzlichen Regelung, auf die sich die Leistungsberechtigten (ohne einen Rückgriff auf die Selbstbindung der Verwaltung) unmittelbar berufen können.

Vorschlag

Die BAGFW fordert, dass im SGB XII gesetzlich klar gestellt wird, dass die betreffenden Menschen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind.

VI. Partielle Öffnung der Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnis (§ 78 SGB III, Art. 6, Abs. 4 25. BAföGÄndG)

Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf werden partielle Erleichterungen beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung geschaffen. Geduldete Flüchtlinge erhalten einen Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen. Der Zugang zu Leistungen nach dem BAföG und im SGB III wird für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von derzeit vier Jahren auf 15 Monate abgesenkt. Hierdurch wird eine bereits für den 1. August 2016 im 25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) normierte Neuerung auf den 1. Januar 2016 vorgezogen.

Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben ohne Wartezeit ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland Zugang zum Ausbildungsmarkt, ohne dass die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, also noch im Asylverfahren befindliche Personen, hat sich die Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt von bisher neun bzw. zwölf Monaten auf die ersten drei Monate des Aufenthalts verkürzt. In allen drei Fällen besteht jedoch ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. es muss für die konkrete Beschäftigung eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.

Bereits im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Bleiberechts und der Änderung der Beschäftigungsverordnung ist es zu Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber gekommen. So wurde durch einen Zusatz in § 60a des AufenthG klargestellt, dass eine Berufsausbildung ein dringender persönlicher Grund für die Erteilung einer Duldung sein kann und für deren gesamte Dauer eine Duldung erteilt werden kann.

Bewertung

Die BAGFW begrüßt die Öffnung der Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geduldete. Die vorstehend geschilderten Ansätze zur verbesserten Unterstützung und zum erleichterten Zugang zu BAföG-Leistungen sind jedoch nur punktuelle Unterstützungen. Asylsuchende bleiben weiterhin dauerhaft von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass viele der jungen asylsuchenden Menschen letztlich doch als Flüchtlinge anerkannt oder aus anderen Gründen - auch nach einem negativen Asylbescheid - in Deutschland bleiben werden, sollte ihnen möglichst schnell ein Zugang zu einer Ausbildung und damit gesellschaftlicher Teilhabe eröffnet werden. Die Wohlfahrtsverbände halten dies für geboten. Hierfür gibt es wichtige Gründe: Nach drei Monaten folgen die Zuweisung in die Kommunen und die Schulpflicht. Es ist nicht zielführend, dass dann Regelinstrumente nach dem SGB III (z. B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Berufliche Weiterbildung, Einstiegsqualifizierung usw.) weitestgehend in Anspruch genommen werden können, Leistungen der Ausbildungsförderung aber nicht. In den ersten 15 Monaten können neben einer Ausbildung Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden. Es schließt sich jedoch an diesen Zeitraum - anders als bei Geduldeten - kein Anspruch auf Ausbildungsförderung an. Das kann sogar dazu führen, dass die bereits begonnene Ausbildung abgebrochen werden muss. Problematisch ist auch, dass Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen, unter anderem Opfer schwerer Straftaten oder illegaler Arbeitsausbeutung (§25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG) sowie Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen (§ 36 AufenthG) von den Verbesserungen ausgeschlossen bleiben. Nur ein Teil der ausbildungsfördernden Instrumente wird für Geduldete zügiger bereitgestellt, während etwa berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsbildung für lange Zeit verschlossen bleiben. Für diese gelten die ausländerrechtlichen Einschränkungen nach § 8 Abs. 3 BAföG und § 59 Abs. 3 SGB III fort. Sie sind somit an eine Voraufenthaltsdauer und Erwerbstätigkeit von fünf Jahren oder eine mindestens dreijährige Voraufenthaltsdauer und Erwerbstätigkeit der Eltern innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung geknüpft. Darüber hinaus ist die Wartezeit von 15 Monaten für einen jungen Menschen, der bereit ist, seine Zukunft zu gestalten und damit letztlich auch einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten, unangemessen lange.

Vorschlag

Die BAGFW fordert, dass alle Ausländer(innen) mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, die eine Ausbildung machen und nicht eigens zu diesem Zweck eingereist sind, ohne Frist Unterstützung bei Ausbildung und Qualifizierung erhalten sollen. Die Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten ist als Kriterium zu streichen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Unterstützung eines Berufsabschlusses sind insgesamt zu öffnen und bedarfsgerecht bereitzustellen. Dementsprechend sind auch die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie die Förderung einer außer-

betrieblichen Berufsausbildung für alle Ausländer(innen) mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung zu öffnen.

Asylsuchenden sollte ebenfalls möglichst schnell Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung eröffnet werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)443

26. Oktober 2015

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften - BT-Drucksache 18/6284

Der Sozialverband VdK Deutschland befasst sich in seiner Stellungnahme ausschließlich mit den Änderungen im Zwölften Sozialgesetzbuch.

A Zielsetzung und Bewertung des Gesetzentwurfes

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitels des SGB XII werden seit 2013 in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Den Ländern werden durch den Bund die Ausgaben erstattet, im Gegenzug sind sie zum Nachweis dieser Ausgaben verpflichtet. Dies führte zur Notwendigkeit, Regelungen zu den Nachweispflichten der Länder einzuführen und die Rechtsanwendung bei Bewilligung und Erbringung von Leistungen zu vereinheitlichen.

Der Gesetzentwurf will durch Präzisierung von nicht eindeutigen Rechtsbegriffen diese bundeseinheitliche Rechtsanwendung erreichen. Einige dieser Präzisierungen und auch eine geringe Anzahl von Neuregelungen beinhalten materiell-rechtliche Änderungen in den Bereichen der Einkommensanrechnung, der Mindererstattung und der Ermittlung von Selbsthaltungsgrenzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Vereinheitlichung und Präzisierung von Rechtsbegriffen, da eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu Rechtssicherheit bei den Antragstellern führt. Der Gesetzentwurf ist aber nicht weitreichend genug, da er drängende Probleme in dem Leistungssystem des SGB XII, wie zum Beispiel die fehlenden Anspruchsgrundlagen für Einmalleistungen für notwendige Anschaffungen und die Anpassung der Mehrbedarfe an die spezifischen Bedürfnisse von behinderten, chronisch kranken und älteren Menschen nicht behebt.

Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervorgeht, orientieren sich die materiell-rechtlichen Neuregelungen für einmalige Einnahmen und für Freibeträge bei der Einkommensanrechnung an der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Diese ange-

strebte Angleichung wird aber nicht konsequent genug umgesetzt, da auch die Einkommens- und Vermögensfreibeträge im SGB XII in Einklang mit dem SGB II gebracht werden müssen. Für eine Vereinheitlichung der Grundsicherungssysteme bedarf es einer deutlichen Anhebung der Schonvermögensgrenze im SGB XII. Weitergehend fordert der Sozialverband VdK einen angemessenen Freibetrag für Renten und Einkünfte aus betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, fehlt auch eine Regelung, die das dringende Problem der Bedarfunterdeckung bis zum Monatsende bei Rentenneuzugängen löst. Die Rente wird zum Ende des Monats ausgezahlt, aber schon für den ganzen Monat des Zuflusses angerechnet. Wenn dann nur geringe Sozialhilfeleistungen berechnet und ausgezahlt werden, können die Betroffenen ihre Ausgaben für Wohnung, Lebensmittel, etc. bis zum Ende des Monats nicht decken. Der Sozialverband VdK fordert die Schaffung einer Regelung, die den Betroffenen in dem fraglichen Zeitraum die Sicherung ihrer Existenz ermöglicht.

B Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu den geplanten Neuregelungen gesondert Stellung. Die Gliederung folgt der Gesetzesbegründung.

I Anrechnung von Einkommen

1. Freibeträge für Kapitalerträge (§ 43 Abs.2 SGB XII)

Bisher sah das 4. Kapitel des SGB XII keinerlei Freigrenzen für Einnahmen aus Kapitalvermögen für die Bezieher von Grundsicherung vor. Nach dem neu eingeführten Absatz 2 soll ein Freibetrag für Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von bis zu 26 Euro pro Kalenderjahr bei der Anrechnung von Einkommen gewährt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr auch im SGB XII ein solcher Freibetrag eingeführt wird,

wie er im SGB II schon existiert. Bedenklich ist aber seine Höhe.

In der Gesetzesbegründung ist angegeben, dass die 26 Euro ein Prozent des in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung veranschlagten Schonvermögens in Höhe von 2.600 Euro darstellen. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsniveau würden somit die Leistungsbezieher von der Anrechnung ihrer Zinseinkünfte freigestellt. Da somit nicht immer mögliche Zinseinkünfte durch die Leistungsträger abgefragt werden müssten, Leistungsbescheide aufgehoben und neu berechnet werden müssten, käme es zu einer großen Entlastung der Verwaltung. Der Gesetzgeber kann aber nicht von einem auch in Zukunft gleichbleibenden niedrigen Zinsniveau ausgehen. Da er keinen automatischen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismus für die Freibetragsgrenze vorgesehen hat, kann bald der Umstand eintreten, dass der Betrag in Höhe von 2,17 Euro monatlich keineswegs mehr die Zinseinkünfte abdeckt.

Für das SGB II gilt die Regelung aus § 1 Abs.1 Nr.1 ALG II Verordnung, nach der bis zu einer Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich auch Kapitalerträge anrechnungsfrei bleiben, dies können bis zu 120 Euro im Jahr sein. Dieses große Missverhältnis zwischen den Freibetragsgrenzen des SGB II und SGB XII verfestigt die Ungleichbehandlung der Erwerbsfähigen und Erwerbsunfähigen im Grundsicherungsrecht. In diesem Zusammenhang weist der Sozialverband VdK darauf hin, dass gerade für die Letztgenannten, die ja eben nicht mehr die Möglichkeit haben, durch Erwerbsarbeit Einnahmen für ihre Altersvorsorge zu erwirtschaften, die bisherige Schonvermögensgrenze von 2.600 Euro nicht ausreichend ist.

Aus den vorgenannten Gründen fordert der Sozialverband VdK die Einführung einer Bagatellgrenze von 10 Euro für Freibeträge im SGB XII. Im Übrigen bekräftigt der Sozialverband VdK seine Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Schonvermögensgrenze in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2. Freibetrag für Verletztenrenten (§ 43 Abs. 3 SGB XII)

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 erhalten zukünftig diejenigen, die während ihres Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einen Unfall erlitten haben und aufgrund dieses Unfalles eine Rente beziehen, auf diese zukünftig den gleichen Freibetrag in der Grundsicherung, der bisher schon den Berechtigten nach den Bundesversorgungsgesetz zusteht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass nun alle während des Wehrdienstes Geschädigten hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Renten gleich behandelt werden.

Grundsätzlich soll an diesem Punkt aber erwähnt werden, dass nicht nur die Rente der Personen, die während ihres Wehrdienstes eine Schädigung erlitten haben, in Teilen anrechnungsfrei sein sollte. Die Bezieher von Altersrenten haben einen großen Teil ihres Lebens hart gearbeitet und in die Rentenkasse eingezahlt. Wenn diese Personen nun Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung beantragen müssen, wird ihnen die Rente komplett als Einkommen abgezogen und sie erhalten im Endeffekt den gleichen Grundsicherungsbetrag, wie diejenigen, die nicht für das Alter vorgesorgt haben. Jede Form der Altersvorsorge, sei es durch die gesetzliche Rentenversicherung oder private oder betriebliche Vorsorge muss auch im Alter durch Freibeträge das individuelle Grundsicherungsniveau erhöhen.

3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen (§ 82 Abs.4 SGB XII)

Der neueingefügte Absatz 4 regelt die Anrechnung von einmaligen Einnahmen. Satz 1 besagt, dass diese im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses schon Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind. Satz 2 regelt, dass die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen ist, wenn durch ihre Berücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfiel. Satz 2 eröffnet auch die Option, in begründeten Einzelfällen den Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der **Satz 1** hat klarstellenden Charakter und beseitigt bisherige Unsicherheiten. Die Anrechnung auf den Folgemonat entlastet die Verwaltung, da keine Rückforderungsansprüche zu betreiben sind. Für die Leistungsberechtigten kann sich aber schnell eine Situation ergeben, in der ihnen die Geldmittel aus der einmaligen Einnahme im Folgemonat nicht mehr zur Verfügung stehen, da diese für notwendige Anschaffungen verbraucht wurden. So wie der Sozialverband VdK wiederholt betont hat, ist es von den augenblicklichen Regelsätzen in der Grundsicherung eben nicht möglich, Geld für den Kauf von grundlegenden Hilfsmitteln oder Haushaltsgeräten anzusparen.

Bei einer schon verbrauchten einmaligen Einnahme würde sich durch eine komplette Anrechnung auf die Leistung im Folgemonat eine Bedarfsunterdeckung ergeben. Für diesen Fall muss eine Regelung eingeführt werden, die es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, auch für diesen Monat eine bedarfsdeckende Leistung zu erhalten.

Satz 2 hat zur Folge, dass die bisherige Praxis, nach der der Leistungsanspruch für den Monat des Zuflusses entfiel, wenn die einmalige Einnahme über den Leistungsanspruch läge, beendet wird. Dies wirkt sich positiv auf die Leistungsberechtigten dahingehend aus, dass sie nun nicht mehr wie früher, nach dem Zuflussmonat erneut einen Antrag stellen müssen.

Andererseits liegt der Vorteil in der bestehenden Praxis für die Anspruchsberechtigten darin, dass die nicht verbrauchten Mittel nach dem Zuflussmonat als Vermögen bewertet werden. Für die Leistungsberechtigten, die bisher über kein Schonvermögen verfügen und auch aufgrund der fehlenden Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf das Ansparen einer Altersvorsorge haben, stellt dies die einzige Möglichkeit dar, ein bescheidenes finanzielles Polster anzulegen.

Gerade die Bezieher von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, also meist Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige oder ältere Menschen

müssen aber Anschaffungen oder Ausgaben tätigen, die ihrer speziellen Lebenssituation geschuldet sind. Die Regelsätze und Mehrbedarfe in der Grundsicherung sind hier in keiner Weise bedarfsdeckend und es fehlt die Möglichkeit der Gewährung von Einmalleistungen. Die Betroffenen sind somit darauf angewiesen, zumindest in dem viel zu niedrig angesetzten Rahmen des Schonvermögens eine finanzielle Reserve zu besitzen.

Durch den neuen Anrechnungszeitraum von 6 Monaten wird den Betroffenen diese Möglichkeit genommen. So wird auch laut der Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass die neue Regelung dazu führt, dass die einmalige Einnahme komplett angerechnet und auch verbraucht wird. Zwar hat die Regelung in der letzten aktuellen Fassung des Gesetzentwurfes eine Entschärfung erfahren, da in der alten Fassung noch ein unbegrenzter Anrechnungszeitraum vorgesehen war, aber dies war schon allein deswegen notwendig, weil es sonst zu einer nicht begründbaren Schlechterstellung gegenüber den Leistungsberechtigten im SGB II gekommen wäre, da dort auch eine 6 monatige Anrechnungszeit vorgesehen ist.

Es besteht zwar die Möglichkeit für die Sozialhilfeträger in begründeten Einzelfällen den Anrechnungszeitraum zu verkürzen, aber im Gesetzentwurf ist nicht präzisiert, was unter einem „begründeten Einzelfall“ zu verstehen ist. Da somit keine Anhaltspunkte für eine Härtefallprüfung vorgegeben sind, befürchtet der Sozialverband VdK, dass die Sozialhilfeträger in ihrer Praxis vom Regelfall ausgehen werden. Somit ist der wirkliche Nutzen der Härtefallklausel für die Leistungsberechtigten fraglich.

Der Sozialverband VdK fordert einen Verzicht auf die 6 monatige Anrechnung und stattdessen eine Regelung, die den Leistungsanspruch für den Zuflussmonat ruhen lässt und ihn im Folgemonat automatisch wieder aufleben lässt, ohne dass erneut ein Antrag gestellt werden muss.

II Keine Berücksichtigung der Heizkosten beim Selbstbehalt (§ 85 Abs.1 Nr.2 SGB XII)

Bei der Bewilligung von Leistungen des 5. bis 9. Kapitels des SGB XII, welche z.B. die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege umfassen, wird das Einkommen und Vermögen der Antragsteller und deren

nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner herangezogen. Hierbei wird eine Einkommensgrenze ermittelt, ab der die Aufbringung von Mitteln den Betroffenen nicht zuzumuten ist. Der unter der Einkommensgrenze liegende Selbstbehalt verbleibt bei den Betroffenen, um ihnen eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen.

Durch eine Neuformulierung im Gesetzestext soll jetzt erreicht werden, dass die Heizkosten der Betroffenen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht mit eingerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass der Selbstbehalt niedriger angesetzt wird, und die Betroffenen einen größeren Anteil ihres Einkommens für die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel aufbringen müssen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wurde klargestellt, dass die Heizkosten selbstverständlich in die Unterkunftskosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze eingerechnet werden müssen, da es sich hier um Gelder handelt, die tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen (B 8 SO 8/12 R).

Dieser Grundsatzentscheidung ist die Praxis der Sozialhilfeträger nicht gefolgt und es wurden nur die Bruttokaltmieten zur Berechnung des Selbstbehaltes herangezogen. Durch die redaktionelle Änderung im Gesetzentwurf ist die Auslegung des BSG in Zukunft nicht mehr möglich, und die für die Betroffenen günstige Rechtsprechung des BSG wird somit faktisch ausgehebelt. Hier soll ein langer Streit zwischen der Rechtsprechung und den Sozialhilfeträgern zu Ungunsten der Betroffenen entschieden werden.

Im Gesetzentwurf wird zwar erwähnt, dass die vorgenommene Begriffspräzisierung die bisherige Auslegungsfrage klärt, die materiell-rechtlichen Folgen für die Betroffenen werden aber nicht begründet. Allein die damit verbundene Kostenersparnis für die Sozialhilfeträger wird angesprochen.

Der Sozialverband VdK fordert die Einbeziehung der Aufwendungen für die Heizung in den Selbstbehalt, da es sich bei ihnen um eine Basisausgabe des täglichen Lebens handelt.